



Bern, 3. November 2017

Verordnung über die Militärdienstpflicht Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Einleitende Bemerkungen

In der VMDP wird bei einer Vielzahl der Artikel auf den jeweiligen Referenzartikel im Militärgesetz verwiesen. Damit wird die enge Abstimmung der VMDP auf Inhalt und Gliederung des Militärgesetzes transparent gemacht. Zudem soll damit die nachvollziehbare Anwendung der auf das notwendige Minimum beschränkten rechtlichen Bestimmungen in der VMDP sichergestellt werden.

Es wird in der VMDP weitgehend auf die kaum einen Mehrwert stiftenden und selten vollständigen Verweise zu besonderen Bestimmungen (*lex specialis*), wie diejenigen über das militärische Personal, die Angehörigen des militärischen Flugdienstes, der Militärjustiz, der Stäbe Bundesrat und der Angehörigen der Armee im Friedensförderungsdienst verzichtet.

Ferner werden gemäss Leitfaden der Bundeskanzlei vom 28. September 2009 zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen sowie nach Absprache mit der Bundeskanzlei die männlichen und weiblichen Formen für Funktions- und Berufsbezeichnungen verwendet, während bei der Bezeichnung der Grade und Gradgruppen nach Artikel 102 Militärgesetz nur die männliche Form verwendet wird. Zudem werden die männlichen Bezeichnungen in der Regel vorangestellt, weil durch die Bestimmungen in der VMDP hauptsächlich die verfassungsmässig zum Militärdienst verpflichteten Männer betroffen sind (>99% Anteil am Bestand).

Werden Artikel in den Erläuterungen nicht weiter kommentiert oder wird lediglich auf den Inhalt der erwähnten, mit der VMDP aufzuhebenden Verordnungen verwiesen, ergeben sich gegenüber dem bisherigen Recht keine massgeblichen materiellen Änderungen oder der Rechtstext ist selbsterklärend.

Titel

Die MDV regelte schon bisher nicht nur Teile der Militärdienstpflicht, sondern enthielt nebst den Bestimmungen zur Ausbildung der Armee, wie die Ausbildungsdienste und die Ausbildungsdienstpflicht, auch die Beförderungsvoraussetzungen.

Mit der VMDP soll eine gesamtheitliche Regelung von der Vororientierung, über die Rekrutierung bis zur Erfüllung der Ausbildungs- beziehungsweise Militärdienstpflicht in der Armee samt dem militärischen Kontrollwesen geschaffen werden. Die VMDP regelt aber nicht alle Aspekte der Militärdienstpflicht abschliessend. So finden sich in der VMDP beispielsweise lediglich Hinweise auf die Pflichten ausser Dienst.

Die Abkürzung MDP entspricht der militärischen Abkürzung für die „Militärdienstpflicht“ gemäss dem Reglement Militärische Schriftstücke, Abkürzungen (Reglement 52.002/II).

Ingress

Das Militärgesetz enthält verschiedene Bestimmungen, welche den Bundesrat anweisen oder ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. In der Folge wird generell auf das Militärgesetz verwiesen.



In Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und dem Zivilschutz (BZG; SR 520.1) wird die gemeinsame Rekrutierung für die Armee und den Zivilschutz vorgesehen, in der Folge wird im Ingress auch auf die Vollzugskompetenz des Bundesrates in Artikel 75 BZG verwiesen.

Art. 1 *Zweck*

Der Artikel enthält sinngemäss Normen aus Artikel 1 MDV, Artikel 1 VREK und Artikel 1 VmK. Der Zweckartikel berücksichtigt insbesondere, dass die Militärdienstpflicht im Grundsatz für alle Angehörigen der Armee im Rahmen der Miliz zu erfüllen ist.

Art. 2-3 *Militärdienstpflicht der Schweizerinnen, der Auslandschweizer und der Doppelbürger*

Die Artikel enthalten sinngemäss Normen aus Artikel 7 VREK und Artikel 2-4 VMAD. In der Armee wird der Begriff „Freiwillige“ für eine Vielzahl von Personen und Situationen verwendet. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen:

- a. der freiwilligen Verpflichtung zur Leistung der Militärdienstpflicht nach Artikel 3, 4 oder 6 Militärgesetz;
- b. der freiwilligen Verlängerung der Dauer der Militärdienstpflicht nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c Militärgesetz; sowie
- c. dem freiwilligen Leisten von Ausbildungsdiensten während der Dauer der Militärdienstpflicht nach Artikel 44 Militärgesetz.

Auslandschweizerinnen können sich nach Artikel 3 Militärgesetz, Auslandschweizer nach Artikel 4 Militärgesetz, freiwillig zum Militärdienst melden. Als Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gelten gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz; SR 195.1) Schweizerinnen und Schweizer, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und im Auslandschweizerregister eingetragen sind. Bei der freiwilligen Anmeldung zum Militärdienst ist das Bürgerrecht irrelevant. Haben Auslandschweizer allerdings noch ein anderes Bürgerrecht, fällt er unter die Bestimmungen für die Doppelbürger und sie unter die Bestimmungen für die Schweizerin.

In der VMAD nicht mehr berücksichtigt wird die freiwillige Meldung zum Schutzdienst, da diese in Artikel 1 Verordnung vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung; SR 520.11) enthalten ist.

Doppelbürger, die in der Schweiz Wohnsitz haben, sind grundsätzlich in der Schweiz militärdienstpflichtig. Nach Artikel 5 Absatz 1 Militärgesetz kann der Bundesrat Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen. Es ist eine Frage der Wehrgerechtigkeit, dass nur diejenigen Doppelbürger in der Schweiz nicht mehr militärdienstpflichtig sind, welche entweder die Militärdienstpflicht im Staat, dessen Bürgerrecht sie besitzen, erfüllt haben oder dort eine Ersatzleistung erbracht haben, die mit derjenigen, welche in der Schweiz hätte erbracht werden müssen, vergleichbar ist. Um in einem solchen Fall die Militärdienstpflicht in der Schweiz feststellen zu können, haben die betroffenen Doppelbürger während der Dauer der Stellungspflicht die entsprechenden Unterlagen einzureichen. Die Regelung in Artikel 3 entspricht der heutigen Praxis. Doppelbürgerinnen können sich nach Artikel 3 Militärgesetz als Schweizerin freiwillig zum Militärdienst melden.



Art. 4-6 Zuteilung und Zuweisung weiterer Personen

Die Artikel enthalten sinngemäss Normen aus Artikel 45 MDV.

Wie in den Erläuterungen zu Artikel 2 und 3 dargelegt, können Personen nach Artikel 6 Militärgesetz freiwillig Militärdienst leisten. Danach besteht die Möglichkeit, dass Schweizer und Schweizerinnen der Armee zugeteilt (mit Besetzung eines Sollbestandesplatzes gemäss der Detailregelung nach Artikel 1 der Verordnung des VBS vom 29. März 2017 über die Detailorganisation der Armee VDA; AS **2017** 2325) oder zugewiesen (ohne Besetzung eines Sollbestandesplatzes) werden können. Das können Personen sein, die ihre Militärdienstpflicht bereits erfüllt haben oder Personen, die überhaupt noch nie Militärdienst geleistet haben. Hauptaugenmerk liegt auf dem benötigten Spezialwissen dieser Personen und dem Bedarf, den die Armee dafür hat.

Artikel 4 regelt in Absatz 1 die Kategorien von Personen, die sich, falls die Armee Bedarf daran hat, der Armee zuteilen oder zuweisen lassen können. Es handelt sich dabei um qualifiziertes Fachpersonal, zum Beispiel aus den Bereichen Humanmedizin, Psychologie und Seelsorge. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Informatik und insbesondere des Bereiches Cyber ist die Armee auch dringend auf entsprechende Spezialisten aus dem Bereich der Informationstechnologie angewiesen.

Bei den Personen nach Artikel 4 Absatz 1 Bst. d VMPD beziehungsweise nach Artikel 6 Absatz 1 Bst. c Militärgesetz handelt es sich um dienstwillige Personen, die aus medizinischer Sicht als militär- und schutzdienstuntauglich beurteilt und somit nicht eingeteilt werden, deren Einschränkung jedoch nicht so erheblich ist, dass sie von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit werden. Sie werden durch eine medizinische Spezialuntersuchungskommission beurteilt und der Armee zugewiesen, sofern sie den psychischen und physischen Anforderungen dieses besonderen Militärdienstes genügen und eine Dienstleistungsmöglichkeit in der Funktion als Betriebssoldat Support gefunden werden kann, die auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der betroffenen Personen abgestimmt ist.

Artikel 4 Absatz 2 regelt die generellen Voraussetzungen, welche Personen erfüllen müssen, damit sie der Armee zugeteilt oder zugewiesen werden können. Vorab massgebend sind der Bedarf der Armee, das Vorliegen des Spezialwissens der betroffenen Person, deren medizinische Tauglichkeit sowie Sicherheitsaspekte. Einen Anspruch auf eine Zuweisung oder Zuteilung ergibt sich aus der Verordnung jedoch nicht.

Nach Artikel 6 Absatz 2 Militärgesetz haben die zugeteilten und zugewiesenen Personen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Angehörigen der Armee. Der Bundesrat kann jedoch Ausnahmen vorsehen. Nach Artikel 5 werden die zugeteilten und zugewiesenen Personen aufgrund ihrer minimalen Grundausbildung für die vorgesehene Funktion in der Regel nicht mit einer persönlichen Waffe ausgerüstet. Zugeteilte und zugewiesene Personen werden nach Abschluss der Grundausbildung zum Soldaten befördert. Ernennungen zum Fachoffizier, zur Fachoffizierin sind wie bisher möglich, wobei sich die Bedingungen nach den generellen Bestimmungen der VM DP richten.

Zugeteilte und zugewiesene Personen leisten freiwillig Militärdienst. Sie verfügen in der Regel über ein Spezialwissen und sollen in der Folge der Armee nach einer verkürzten Grundausbildung anschliessend im Umfang der festgelegten Ausbildungsdienstpflicht nach Artikel 6 VM DP bis maximal zum vollendeten 65. Altersjahr zur



Verfügung stehen können. Davon ausgenommen sind Personen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Militärgesetz. Diese werden nicht aufgrund ihres Spezialwissens, sondern aufgrund eines Gesuches der Armee zugeteilt. Damit unterliegen sie nicht der Wehrpflichtersatzabgabe. Sie sollen in der Folge die Ausbildungsdienstpflicht nach Artikel 6 Buchstabe d innerhalb der Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht erfüllen.

Gemäss Artikel 6 leisten die zugeteilten oder zugewiesenen Schweizer und Schweizerinnen einen unterschiedlich langen Militärdienst. Je nach Kategorie ist eine kürzere oder längere Grundausbildung notwendig.

Die Einsatzmöglichkeiten von Betriebsoldaten Support werden zwischen den Rekrutierungsoffizieren und den für die Zuweisung zuständigen Stellen abgesprochen. Die Grundausbildung und die jährlichen Wiederholungskurse leisten sie analog den übrigen Mannschaftsangehörigen, um damit den gesetzlichen Bestimmungen der Wehrpflichtersatzgesetzgebung zu entsprechen.

Art. 7-9 Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht (Dienstbüchlein)

Die Artikel enthalten sinngemäss Normen aus Artikel 7-8 und 10-11 VmK.

Mit diesen Bestimmungen wird der Inhalt des Ausweises über die Erfüllung der Militärdienstpflicht („Dienstbüchlein“) geregelt sowie eine Pflicht der Mitteilung zur Berichtigung bei Feststellung von fehlenden oder falschen Eintragungen im Dienstbüchlein stipuliert.

Bei den Eintragungen in die Kontrollen nach Artikel 9 handelt es sich grundsätzlich um den Eintrag von Daten in die verschiedenen Informationssysteme, in denen Personendaten der Angehörigen der Armee bearbeitet werden, vorab um das Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA). Betreffend die Kontrollführung, beziehungsweise die Führung der Kontrolldaten und insbesondere die Korpskontrollführung zur Kontrolle der Erfüllung der Militärdienstpflicht wird auf die Artikel 102 und 103 verwiesen.

Art. 10-11 Vororientierung und Orientierungsveranstaltung

Die Artikel enthalten teilweise wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 4-6 VREK, Artikel 5-6 VREK-VBS und Artikel 27 MDV.

Die Vororientierung erfolgt im Vorfeld der Orientierungsveranstaltung. Damit soll eine vorzeitige Information insbesondere im Hinblick auf eine mögliche vordienstliche Ausbildung früh genug erfolgen.

Die Vororientierung erfolgte bisher im 16. Altersjahr auf schriftlichem Weg. Aufgrund der Erfahrungen in den Kantonen ist dies zu früh, die Aktualität damit nicht immer gewährleistet. Deshalb soll die Vororientierung nur noch ein Jahr vor der Orientierungsveranstaltung erfolgen. Da zudem die Kreiskommandanten und Kreiskommandantinnen auch für die Beschaffung der Daten über die männlichen Schweizer Bürger am Ende des Jahres, in dem diese das 17. Altersjahr vollenden, verantwortlich sind, kann die Ersterfassung der Daten und die Vororientierung in einem Arbeitsschritt erfolgen.

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e Militärgesetz sieht die Einladung der Frauen zur Orientierungsveranstaltung durch die Kantone vor. Mit der Regelung, dass nicht stellungspflichtige Schweizerinnen von den Kantonen eingeladen werden, wird konkretisiert, dass alle Schweizerinnen, die nicht stellungspflichtig sind, zur Orientierungs-



veranstaltung eingeladen werden sollen. Melden sich diese in der Folge zur Orientierungsveranstaltung an, erhalten sie wie die zur obligatorischen Teilnahme aufgebotenen Stellungspflichtigen einen Ausweis für die kostenlose Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für die An- und die Rückreise.

Art. 12 *Zeitpunkt und Dauer der Rekrutierung*

Der Artikel enthält teilweise wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 8 und 10 VREK und Artikel 19 VREK-VBS.

An der Orientierungsveranstaltung wird der Zeitpunkt für den Beginn der Rekrutenschule unter Berücksichtigung des militärischen Bedarfs und der zivilen Lebensplanung des Stellungspflichtigen erhoben. Diesem Datum vorgelagert soll die Rekrutierung zeitnah, das heisst in der Regel drei bis zwölf Monate vor Beginn der Rekrutenschule absolviert werden. Das Vorgehen entspricht der heutigen Regelung.

Die Altersgrenzen für die Rekrutierung sind dem neuen Dienstleistungsmodell angepasst. Weil neu der flexible Beginn der Militärdienstzeit ermöglicht wird, soll bewusst auf eine Regelung der späteren Absolvierung der Rekrutierung nach Artikel 9 Absatz 3 Militärgesetz verzichtet werden. Der Beginn der Militärdienstzeit wird flexibilisiert, indem die Rekrutierung nicht mehr in einem bestimmten Altersjahr absolviert werden muss, sondern in der Regel wenige Monate vor Beginn der Rekrutenschule. Den Stellungspflichtigen und Freiwilligen steht somit ein Zeitraum von sechs Jahren für die Absolvierung der Rekrutierung zur Verfügung. Damit die Stellungspflichtigen die Pflicht der Absolvierung der Rekrutierung bis spätestens im Jahr, in dem sie das 24. Altersjahr vollenden, nicht verpassen, sollen sie ab dem 22. Altersjahr regelmässig von den Kreiskommandanten oder Kreiskommandantinnen zwecks Planung des Militärdienstes auf die anstehende Rekrutierung und Rekrutenschule hingewiesen und schliesslich zum letztmöglichen Zeitpunkt aufgeboten werden.

Art. 13 *Inhalt der Rekrutierung*

Der Artikel enthält teilweise wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 2 und 11 VREK.

Das Militärgesetz sieht lediglich die Bearbeitung der notwendigen Daten vor. In der Folge wird in der Verordnung ausdrücklich und transparent aufgeführt, was an der Rekrutierung beurteilt, ermittelt und festgestellt wird.

In Buchstabe d wird neu statuiert, dass für die Armee Rekrutierungsfunktionen bestehen. Die definitive militärische Funktion wird erst am Ende der Rekrutenschule und in Abhängigkeit der absolvierten Ausbildung bestimmt.

Art. 14 *Leistungsprofil*

Der Artikel enthält teilweise wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 12 VREK sowie Artikel 10-16 und 20-22 VREK-VBS. Grundsätzlich entsprechen die Regelungen den Normen der VREK und der VREK-VBS. Dabei können aktuell bestehende Redundanzen abgebaut werden.

Das neue Dienstleistungsmodell für Unteroffiziere und Offiziere unterscheidet sich vom bisherigen vor allem in zwei Aspekten. Erstens werden alle Angehörigen der Armee, also auch die künftigen Unteroffiziere und Offiziere, wieder eine vollständige Rekrutenschule absolvieren. Zweitens werden angehende Kader zeitlich längeren Praktischen Dienst in jener Stufe leisten, die sie später führen (vgl. Botschaft vom 3.



September 2014 zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee; BBl 2014 6978). Demzufolge steht in Zukunft für die Prüfung des Kaderpotentials mehr Zeit zur Verfügung. Unter Buchstabe g wird daher neu nur noch die grundsätzliche Eignung für die Kaderfunktion der unteren Stufen aufgeführt.

Art. 15 Diensttauglichkeit

Der Artikel enthält teilweise wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 13 VREK und Artikel 17 VREK-VBS.

Art. 16 Zuteilung auf eine Rekrutierungsfunktion der Armee oder des Zivilschutzes

Der Artikel enthält teilweise wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 14-15 VREK und Artikel 18–19 VREK-VBS.

Die Rekrutierungsfunktionen sind in den durch die Lehrverbände und Kompetenzzentren erstellten Anforderungsprofilen beschrieben. Am Ende des Rekrutierungsprozesses werden die Stellungspflichtigen durch den Rekrutierungsoffizier oder die Rekrutierungsoffizierin im Rahmen des Zuteilungsgesprächs in eine Rekrutierungsfunktion zugeteilt. Dabei steht der Bedarf der Armee im Zentrum. Der Rekrutierungsoffizier oder die Rekrutierungsoffizierin versucht dabei den Bedarf der Armee in Einklang zu bringen mit dem Anforderungsprofil der Rekrutierungsfunktion, dem Leistungsprofil und den Wünschen der Stellungspflichtigen sowie den zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen in den Rekrutenschulen. Im Laufe der Rekrutenschule werden die Rekruten gestützt auf ihre allgemeinere Rekrutenfunktion für eine spezifische Funktion gemäss Sollbestandestabellen der Organisation der Truppenkörper und der Formationen (OTF) ausgebildet und entsprechend eingeteilt.

Nach Absatz 3 soll mit der provisorischen Einteilung in eine Rekrutierungsfunktion provisorisch Beginn und Ort der Rekrutenschule festgelegt werden. Aber erst mit Vorliegen der definitiven Zuteilung in eine Rekrutierungsfunktion soll die militärdiensttaugliche Person eine Dienstanzeige und in der Folge einen Marschbefehl erhalten.

Art. 17 Zeitpunkt der Zuteilung und Beginn der Ausbildung

Der Artikel enthält sinngemäss Normen aus Artikel 15 VREK und aus Artikel 19 VREK-VBS.

Art. 18 Neuzuteilung der Rekrutierungsfunktion der Armee

Der Artikel enthält teilweise wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 18 VREK-VBS.

Im Kontext und zur Sicherstellung der Alimentierung der Armee soll eine Neuzuteilung der Rekrutierungsfunktion einzig durch das Kommando Rekrutierung als dafür zuständige Stelle erfolgen.

Art. 19 Angehörige der Mannschaft und der Unteroffiziere

Neuer Artikel zu Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht.

Absatz 1: Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a Militärgesetz dauert die Militärdienstpflicht für Angehörige der Mannschaft und für Unteroffiziere bis zum Ende des zwölften Jahres nach Abschluss der Rekrutenschule. Nach Artikel 13 Absatz 2 Buch-



stabe a Militärgesetz kann der Bundesrat jedoch die Dauer der Militärdienstpflicht zur Steuerung des Bestandes der Armee um höchstens fünf Jahre herabsetzen.

Die Mannschaft leistet nach Artikel 51 Absatz 2 Militärgesetz sechs dreiwöchige Wiederholungskurse. Zudem besteht nach Artikel 51 Absatz 1 Militärgesetz die Pflicht jährlich einen Wiederholungskurs zu leisten. Schon in der Botschaft vom 3. September 2014 zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee (vgl. BBl **2014** 6972) wurde angekündigt, dass die Angehörigen der Mannschaft nach Absolvierung der Rekrutenschule neun statt wie vom Gesetzesentwurf vorgesehen, zwölf Jahre eingeteilt bleiben sollen. Damit haben diese einerseits die Möglichkeit in dieser Zeit die sechs Wiederholungskurse zu absolvieren und andererseits kommt die Armee auf den nötigen Bestand.

Die Pflicht zur Leistung von sechs Wiederholungskursen ist gesetzlich vorgegeben und kann nicht erhöht werden. Die Armeeauszählung 2016 hat ergeben, dass 90% der Angehörigen der Mannschaft ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllen, selbst wenn sie mit bis zu drei Wiederholungskursen im Verzug waren. Daraus ergibt sich, dass mit der Regelung der Leistung von sechs Wiederholungskursen in neun Jahren gemäss Botschaftstext (vgl. dazu Botschaft vom 3. September 2014 zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee; BBl **2014** 7004 f.) ein entsprechender Erfüllungsgrad erreicht wird. Danach sollen auch die Unteroffiziere während der neun vollen Jahre den Beförderungsdienst und sechs Wiederholungskurse leisten. Demzufolge ist die Herabsetzung der Dauer der Militärdienstpflicht für Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere auf 10 Jahre sachgerecht. Anderenfalls würde der Bestand der Armee unnötig aufgebläht.

Im zehnten Jahr sind die Betroffenen nicht mehr ausbildungsdienstpflichtig und werden bis zur Rückgabe der persönlichen Ausrüstung und Entlassung aus der Militärdienstpflicht nach Artikel 6 Buchstabe i der Verordnung vom 29. März 2017 über die Strukturen der Armee (VSA; AS **2017** 2307) als nicht in Formationen eingeteilte Angehörige in der Armee geführt. Sie könnten aber im zehnten Jahr, als nach wie vor Militärdienstpflichtige, noch für den Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboden werden.

Der Bundesrat setzt somit in Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 Militärgesetz und unter Vorbehalt der Übergangsregelung in Artikel 117 die Dauer der Militärdienstpflicht der Angehörigen der Mannschaft und Unteroffiziere (Verweildauer) herab.

Mit dem Stichtag „Beförderung zum Soldaten“ wird ein eindeutiger Zeitpunkt für den Beginn der Dauer der Militärdienstpflicht festgelegt, weil Angehörige der Armee in diesem Zeitpunkt die Rekrutenschule grundsätzlich bestanden haben.

Absatz 2: Zwecks Erhalt der medizinischen Grundversorgung innerhalb der Armee muss auch künftig frühzeitig die notwendige Anzahl Militärärztinnen oder Militärärzte rekrutiert werden können. Die Offizierslaufbahn für angehende Ärzte oder Ärztinnen, Zahnärzte oder Zahnärztinnen (mit kieferchirurgischer Ausbildung) sowie für die Apotheker oder Apothekerinnen musste wegen der Ausbildungsdauer und -inhalte bereits 2006 einerseits der neuen Studienverordnung (Bologna-Modell) und andererseits den Bedürfnissen der Armee angepasst werden. Die Studierenden der Medizin und Pharmazie können ihre militärische Grundausbildung aufgrund des Studienverlaufs nämlich nur unmittelbar vor Studienbeginn (unter Vorbehalt eines bestandenen Numerus Clausus) sowie während dem 1. und 2. Studienjahr absolvieren.

Mit der Regelung in Absatz 2, welche mit derjenigen von Artikel 56 Absatz 2 korrespondiert, soll nun sichergestellt werden, dass Anwärter oder Anwärterinnen, welche



die Kaderlaufbahn jedoch nicht bestehen, ihre Ausbildungsdienstpflicht dennoch wie die übrigen Angehörigen der Armee leisten können. Darum werden sie bei Nichtbestehen der Kaderlaufbahn als Soldat für den Rest der Dauer der Grundausbildung, insbesondere für die Absolvierung der Verbandsausbildung, aufgeboten. Anschliessend leisten sie ihre Ausbildungsdienste (Wiederholungskurse) während der Dauer der Militärdienstpflicht wie alle anderen Mannschaftsangehörigen. Die Dauer ihrer Militärdienstpflicht beginnt in der Folge erst im Jahr, welches auf den Abschluss der Rekrutenschule folgt. Damit steht den Betroffenen ein gleichlanges Zeitfenster für die Absolvierung der Wiederholungskurse zur Verfügung wie allen übrigen Mannschaftsangehörigen.

Art. 20 Durchdienende

Neu.

Durchdienende, welche die Ausbildungsdienstpflicht nach Artikel 47, beziehungsweise im Übergang nach Artikel 111 erfüllt haben, werden nach Artikel 54a Absatz 4 Militärgesetz in Verbindung mit Artikel 6 Buchstabe g der Verordnung vom 29. März 2017 über die Strukturen der Armee (VSA; AS 2017 2307) während vier Jahren als nicht in Formationen eingeteilte Angehörige der Armee geführt und können bei Bedarf zu Einsätzen der Armee aufgeboten werden. Nach diesen vier Jahren werden sie abgerüstet und aus der Armee entlassen. Sie bleiben allerdings bis zum Ende der Dauer der Militärdienstpflicht militärdienstpflichtig und könnten noch für den Assistenzdienst oder Aktivdienst aufgeboten werden.

Der Bundesrat kann nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a Militärgesetz zur Steuerung des Bestandes der Armee die Altersgrenzen um höchstens fünf Jahre herabsetzen. Von dieser Kompetenz macht der Bundesrat hiermit differenziert Gebrauch und setzt die Dauer der Militärdienstpflicht, beziehungsweise die Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht der Durchdienenden entsprechend herab.

Art. 21 Verlängerung der Militärdienstpflicht

Der Artikel enthält sinngemäss Normen aus Artikel 8a und 8b MDV.

Die Verlängerung der Militärdienstpflicht dient in erster Linie dem Bedarf der Armee. Dabei sollen höhere Unteroffiziere, Staboffiziere, Spezialisten und Spezialistinnen auf der Basis der Freiwilligkeit weiterhin Ausbildungsdienst leisten können, sofern ein Bedarf der Armee besteht beziehungsweise die Funktion nicht durch einen ausbildungsdienstpflichtigen Angehörigen der Armee besetzt werden kann.

In der auf Gesuch hin bewilligten Verlängerung der Militärdienstpflicht leisten die Betroffenen nicht anrechenbare Ausbildungsdienste nach Artikel 44 Absatz 2 Militärgesetz. Damit wird auch verhindert, dass Angehörige der Armee, welche die Ausbildungsdienstpflicht nicht in der vorgegebenen Dauer der Militärdienstpflicht erfüllt haben, diese nachträglich im Rahmen einer Verlängerung der Militärdienstpflicht erfüllen können. So wird auch die Rechtsgleichheit unter den Angehörigen der Armee gewährleistet und die Planbarkeit für die Armee optimiert.

Art. 22-24 Waffenloser Militärdienst

Die Artikel enthalten teilweise wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 17-19, 21-24 VREK.



Aus Gründen der Praktikabilität wird zur Prüfung von Gesuchen zum waffenlosen Dienst kein Führungsbericht der Kommandanten mehr eingeholt. Die Berichte hatten nach bisheriger Praxis wenig bis keinen Einfluss auf den Entscheid. Durch den Verzicht wird zudem der Prozess beschleunigt.

Art. 25-31 Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten

Die Artikel enthalten wörtliche sowie teilweise sinngemässe Normen aus Artikel 70, 72, 74, 75-77 und 79 MDV.

In Artikel 31 werden neu zivile Flugsicherungsdienste wie Skyguide und zukünftig auch das für die Sicherstellung des Betriebs der zivilen Flugsicherungsdienste unentbehrliche Personal der zivilen Flugsicherungsdienste vom Militärdienst befreit. Davon auszunehmen sind die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung der militärischen Flugverkehrsleitdienste zugunsten der Luftwaffe stehenden Flugverkehrsleiterinnen und -leiter der Einsatzzentrale, der Bewegungskoordination und der militärischen Flugplätze (vgl. dazu Botschaft vom 3. September 2014 zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee; BBI **2014** 7005).

Art. 32 Zuständigkeiten und Kriterien für bestimmte Entscheide

Der Artikel enthält die Zuständigkeiten und Kriterien für die Entscheide betreffend Nichtrekrutierung, Ausschluss aus der Armee, Degradation und Wiederezulassung. Er übernimmt teilweise wörtliche sowie sinngemässe Normen aus Artikel 8a VREK, Artikel 69 und 69a MDV.

Während sich die Beurteilungskriterien gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d auf Angehörige der Armee oder die Armee selbst beziehen und diese vor der Untragbarkeit respektive Unwürdigkeit eines Stellungspflichtigen oder Angehörigen der Armee schützen wollen, können unter dem Begriff „Rechte Dritter“ (vgl. Art. 32 Abs. 2 Bst. b) auch etwaige negative, hinreichend schwere Einwirkungen eines Stellungspflichtigen oder Angehörigen der Armee auf irgendwelche Rechte von Drittpersonen eine Nichtrekrutierung, einen Ausschluss oder eine Degradation rechtfertigen. Es wird dabei im Verordnungstext bewusst nicht näher definiert oder eingeschränkt, welche Rechte Dritter betroffen sein können, um den Ermessensspielraum des Kommando Ausbildung als Entscheidbehörde nicht unnötig einzuschränken und eine möglichst weite Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall zu ermöglichen. Wenn beispielsweise ein Angehöriger der Armee damit droht, seine Waffe missbräuchlich gegen Drittperson einsetzen zu wollen, kann damit das Recht von Drittpersonen verletzt sein.

Das künftige Kommando Ausbildung wird mit der neuen Verordnung vom 29. März 2017 über die Strukturen der Armee (VSA, AS **2017** 2307) im Rahmen der Anpassung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV, SR 172.010.0) sowie der Organisationsverordnung vom 7. März 2003 (SR 172.214.1) für das VBS eingeführt. Dieses wird die Aufgaben nach Artikel 23 Militärgesetz und die entsprechenden Fachstellen übernehmen, welche heute dem Führungsstab der Armee zugeordnet sind, den es so künftig nicht mehr geben wird.

Zur Nichtrekrutierung und Wiederezulassung: Beim Entscheid über die Nichtrekrutierung für den Militärdienst und für den Zivilschutz ist die Untragbarkeit zu beurteilen. Danach besteht nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a Militärgesetz oder nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz ein gewisser Ermessensspielraum. Stellungspflichtige, bei denen Hinderungsgründe für die Überlassung



der persönlichen Waffe (Art. 113 MG) festgestellt werden und denen gestützt darauf die Überlassung der persönlichen Waffe verweigert wird, werden neu nicht mehr rekrutiert (kein Ermessen für Entscheide nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b MG).

Auch die Gesuche um Wiederezulassung sind anhand der gleichen objektiven Kriterien zu prüfen, wie sie bei allen Entscheiden zur Überlassung der persönlichen Waffe angewendet werden (vgl. dazu Botschaft vom 3. September 2014 zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee; BBI **2014** 7005 f.).

Zum Ausschluss aus der Armee und zur Wiederezulassung: Für den Ausschluss aus der Armee wegen Verurteilung für ein Verbrechen/Vergehen oder der Anordnung einer freiheitsentziehenden Massnahme ist die Untragbarkeit zu beurteilen, welche in Absatz 2 näher erläutert wird. Demnach besteht für den Entscheid nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Militärgesetz ein Ermessensspielraum.

Um das Risiko eines Waffenmissbrauchs möglichst zu minimieren, sollen Angehörige der Armee, bei denen ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise auf ein Gefährdungs- oder Missbrauchspotential für die Überlassung der persönlichen Waffe nach Artikel 113 Militärgesetz vorliegen und gestützt darauf die Überlassung der persönlichen Waffe verweigert wird, neu aus der Armee ausgeschlossen werden (kein Ermessen für Entscheide nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b MG).

Gesuche um Wiederezulassung werden nach den gleichen objektiven Kriterien geprüft (vgl. dazu Botschaft vom 3. September 2014 zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee; BBI **2014** 7005 f.).

Zur Degradation: Angehörige der Armee, die von einem zivilen Strafgericht wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurden und die sich durch ihre Tat ihres Grades unwürdig gemacht haben, können in Anlehnung an Artikel 35 Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG, SR 321.0) degradiert werden. Eine Degradation kann mit einem Ausschluss aus der Armee (Art. 22 MG) verbunden werden, muss aber nicht zwingend erfolgen. So besteht die Möglichkeit, Angehörige der Armee lediglich zu degradieren und in einem tieferen Grad in einer entsprechenden neuen Funktion weiterhin Dienst leisten zu lassen. Der Schutz der anderen Angehörigen der Armee wie auch des Degradierten selbst kann jedoch gebieten, den Degradierten oder die Degradierte nicht mehr zum Dienst zuzulassen. Die zuständige Behörde entscheidet darüber, indem sie die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt (vgl. Botschaft vom 7. März 2008 zur Änderung der Militärgesetzgebung, Militärgesetz und Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme BBI **2008** 3230).

In der heutigen Praxis ordnet die Behörde die verwaltungsrechtliche Massnahme der Degradation nicht an, sondern teilt die Betroffenen entweder anderweitig ein oder schliesst sie, ohne vorgängige Degradation, aus der Armee aus. Tatsächlich erfolgen Degradationen nur nach Artikel 35 Militärstrafgesetz. In diesen Fällen entscheidet der Führungsstab der Armee, künftig das Kommando Ausbildung über das Aufgebot für weitere Militärdienstleistungen (Art. 35 Abs. 2 MStG).

Art. 33 *Militärdienstleistung bei besonderen persönlichen Verhältnissen*

Der Artikel enthält sinngemäss Normen aus den Artikeln 22 und 66 MDV.

Der Begriff der besonderen persönlichen Verhältnisse löst den als unnötig herabsetzend kritisierten Begriff der „ungeordneten persönlichen Verhältnisse“ ab.



Grundsätzlich soll bei Vorliegen besonderer persönlicher Verhältnisse nur mit Zustimmung des Kommando Ausbildung Militärdienst (auch Wiederholungskurse) geleistet, beziehungsweise eine Funktion übernommen werden dürfen.

Dagegen soll unter Vorbehalt des Vorliegens eines Nichtrekrutierungsgrundes nach Artikel 21 Militärgesetz neu jeder oder jede Stellungspflichtige, auch bei Vorliegen von besonderen persönlichen Verhältnissen, die Rekrutierung bis zum Ende absolvieren und nicht frühzeitig aus dieser entlassen werden. Diese Rekrutierten werden allerdings nach Artikel 16 Absatz 3 provisorisch in eine Rekrutierungsfunktion zugeteilt und können als Angehörige der Armee die Rekrutenschule allenfalls erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit absolvieren.

In Absatz 2 werden die Konstellationen, in denen besondere persönliche Verhältnisse vorliegen, definiert. Bei Gefährdungsmeldungen und Sicherheitseinwänden einer Behörde nach Buchstabe e kann es sich insbesondere um eine Sicherheitserklärung mit Auflagen oder eine Risikoerklärung nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung vom 4. März 2011 über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV; SR 120.4) der Fachstelle Personensicherheitsprüfungen im VBS oder um Meldungen nach Artikel 113 Absätze 7 und 8 Militärgesetz oder um Informationen nach Artikel 75 Absatz 3^{bis} der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) handeln.

Bei ernstzunehmenden Anzeichen oder Hinweisen auf ein Gefährdungs- oder Missbrauchspotential für die Überlassung der persönlichen Waffe nach Artikel 113 Militärgesetz kommt das Zustimmungserfordernis zur Anwendung. Sofortmassnahmen sind ebenfalls möglich, obschon gleichzeitig auch die Voraussetzungen für eine Nichtrekrutierung nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b Militärgesetz oder einen Ausschluss aus der Armee nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Militärgesetz gegeben sein können.

Die unter Buchstaben a bis e aufgeführten Umstände sind nicht abschliessender Natur. Der Auffangtatbestand von Buchstabe f „Vorliegen von anderen Umständen die sich negativ auf den Dienstbetrieb oder die Funktionsausübung auswirken können“ gibt dem Kommando Ausbildung, wie schon nach geltenden Recht, einen gewissen Ermessensspielraum. Damit soll dem Kommando Ausbildung ermöglicht werden, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, dass beispielsweise ein Fourier, gegen den vorderhand erst polizeiliche Ermittlungen wegen Vermögensdelikten laufend sind, seine Funktion als Fourier vorläufig nicht ausüben kann.

Art. 34 *Vorsorgliche Massnahmen*

Der Artikel enthält wörtliche sowie sinngemässe Normen aus Artikel 66 MDV.

Vorsorgliche Massnahmen werden temporär für die Dauer der Prüfung der Zustimmungserteilung beziehungsweise von deren Voraussetzungen angeordnet. Der Katalog der genannten vorsorglichen Massnahmen ist nicht abschliessend. Es sind die im konkreten Einzelfall verhältnismässigen, das heisst geeigneten, erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die aus den besonderen persönlichen Verhältnissen möglicherweise resultierenden negativen Folgen zu vermeiden.

Art. 35 *Zustimmung bei einem rechtskräftigen Strafurteil*

Der Artikel enthält sinngemäss Normen aus Artikel 67 MDV.



Neu ist die Zustimmung bei einer Geldstrafe von bis zu 60 Tagessätzen oder angeordneter gemeinnütziger Arbeit von bis zu 240 Stunden in jedem Fall zu erteilen.

Die fünfjährige Wartefrist bis zur Zustimmungserteilung nach Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht absolut. Die Zustimmung kann aufgrund des Verhaltens des Verurteilten und der Höhe der ausgefallten Strafe bereits vor Ablauf der fünfjährigen Wartefrist erteilt werden und kommt neu auch bei teilbedingten Geldstrafen mit einem unbedingt vollziehbaren Teil von mehr als 60 Tagessätzen, bei teilbedingten Freiheitsstrafen sowie bei teilbedingter gemeinnütziger Arbeit mit einem unbedingt vollziehbaren Teil von mehr als 240 Stunden zur Anwendung.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Zustimmungserteilung bei allen übrigen, Strafen und Massnahmen. Darunter fallen insbesondere die bei den in der Praxis behandelten Fällen am häufigsten vorkommenden bedingten Geldstrafen von mehr als 60 Tagessätzen. Bei solchen ist die Zustimmung unter zwei alternativen, unabhängig voneinander zu prüfenden Voraussetzungen zu erteilen:

Einerseits ist die Zustimmung spätestens nach Ablauf der Probezeit oder früher aufgrund des Verhaltens des Verurteilten und der Höhe der ausgefallten Strafe zu erteilen. Eine Verlängerung der Wartefrist über die Dauer der Probezeit hinaus ist nicht mehr vorgesehen, ebenso wenig die Einreichung eines Gesuchs für die Verkürzung der Wartefrist. Das Kommando Ausbildung hat bei der Zustimmungserteilung einen Ermessensspielraum. Es hat dazu eine einheitliche Praxis zu entwickeln.

Ist andererseits nicht zu erwarten oder kann durch Massnahmen nach Artikel 38 nicht verhindert werden, dass sich die besonderen persönlichen Verhältnisse negativ auf den Dienstbetrieb und die Funktionsausübung auswirken, ist die Zustimmung zu erteilen.

In Absatz 3 soll mit der Einzelfallbeurteilung den Besonderheiten der nach Jugendstrafrecht ausgefallten Strafen Rechnung getragen werden.

Art. 36 Zustimmung bei hängigen Strafverfahren

Neu.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns nach Artikel 5 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), ist es angezeigt, bei einem hängigen Strafverfahren die Zustimmung zu erteilen, sofern gemäss dem noch nicht rechtskräftigen Urteil (z.B. gerichtliches Urteil oder Strafbefehl) oder aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der zuständigen Strafbehörde eine Strafe oder Massnahme vorgesehen ist, bei der im Falle der allfälligen späteren rechtskräftigen Verurteilung ohnehin sofort zuzustimmen wäre. Dies wäre etwa der Fall bei einer Geldstrafe von höchstens 60 Tagessätzen, gemeinnütziger Arbeit von höchstens 240 Stunden (Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a) oder bei einer nicht genannten Strafe oder Massnahme nach Artikel 35 Absatz 2, sofern eine negative Auswirkung der besonderen persönlichen Verhältnisse auf den Dienstbetrieb und die Funktionsausübung entweder nicht zu erwarten ist oder mittels Massnahmen nach Artikel 38 verhindert werden kann.

Art. 37 Zustimmung in den übrigen Fällen

Neu.

Der Artikel regelt die Voraussetzungen für die Zustimmungserteilung in den übrigen, vorgängig nicht erfassten Fällen, das heisst in denjenigen, bei denen sich die beson-



deren persönlichen Verhältnisse aus Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben c-f ergeben. Die Voraussetzungen für die Zustimmungserteilung, nämlich dass eine negative Auswirkung auf den Dienstbetrieb und die Funktionsausübung entweder nicht zu erwarten ist oder aber mittels geeigneter Massnahmen nach Artikel 38 verhindert werden kann, entsprechen denjenigen von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a. Bei Anzeichen oder Hinweisen auf ein Gefährdungs- oder Missbrauchspotential betreffend die Überlassung der persönlichen Waffe nach Artikel 113 Militärgesetz, darf die Zustimmung nicht erteilt werden, liegt damit doch ein Nichtrekrutierungsgrund beziehungsweise ein Grund für den Ausschluss aus der Armee nach Artikel 21 und 22 Militärgesetz vor. Damit sind stets unvermeidbare negative Auswirkungen auf den Dienstbetrieb und die Funktionsausübung verbunden.

Art. 38 *Entscheidung*

Der Artikel enthält sinngemäss Normen aus Artikel 66 MDV.

Bei Vorliegen besonderer persönlicher Verhältnisse ist die Zustimmung für die Militärdienstleistung (Ausnahme Rekrutierung) durch das Kommando Ausbildung notwendig. Auch die notwendigen, eventuell bereits vorsorglich angeordneten Massnahmen müssen definitiv angeordnet werden. Möglich sind daneben weitere Massnahmen, mit denen allfällige negative Auswirkungen der besonderen persönlichen Verhältnisse auf den Dienstbetrieb und die Funktionsausübung verhindert werden können.

Art. 39 *Funktionsänderung*

Der Artikel enthält sinngemäss Normen aus Artikel 56 MDV.

Art. 40-45 *Pflichten ausser Dienst*

Die Artikel enthalten wörtliche sowie sinngemässe Normen aus Artikel 14, 16-21^{bis} VmK.

Die VM DP soll eine umfassende, gesamtheitliche und transparente Regelung von der Vororientierung, über die Rekrutierung, zur Erfüllung der Ausbildungs- beziehungsweise Militärdienstpflicht bis zur Entlassung aus dem Militärdienst schaffen.

Daher wird einerseits auf Pflichten ausser Dienst hingewiesen (persönliche Ausrüstung und Schiesspflicht) und andererseits werden bestimmte Pflichten nach Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 27 Militärgesetz ausdrücklich geregelt, dies weil gerade die Meldepflicht unabhängig davon gilt, ob und wie die Militärdienstpflicht erfüllt wird.

Nach Artikel 25 Absatz 2 Militärgesetz kann der Bundesrat für Angehörige der Armee, die in bestimmten Formationen eingeteilt sind oder bestimmte Funktionen ausüben, Vorschriften über die Sicherstellung der Erreichbarkeit ausser Dienst erlassen. Verbindungsdaten für die Erreichbarkeit von in Berufs- und Milizformationen und -detachementen mit ständigen Bereitschaftsaufgaben Eingeteilte sollen systematisch erhoben werden und aktuell sein. Daher sollen Angehörige der Armee, die in Berufs- und Milizformationen und -detachementen mit ständigen Bereitschaftsaufgaben eingeteilt sind, nebst der gesetzlichen Meldepflicht auch Pflichten für eine verbesserte Erreichbarkeit erfüllen. Die Kommandanten solcher Formationen sollen möglichst rasch über die aktuellen Verbindungen zu den eingeteilten Angehörigen der Armee verfügen. Es ist daher zielführend, dass die Angehörigen der Armee die Änderungen



von Telefonnummern und E-Mailadressen direkt dem zuständigen Kommandanten oder der zuständigen Kommandantin melden.

Art. 46 *Ausbildungsdienste*

Der Artikel enthält sinngemäss Normen aus Artikel 14 MDV.

Anhang 1 enthält eine Übersicht der Ausbildungsdienste sowie deren Bezeichnungen. Diese beziehen sich auf die Artikel 41, 49-51 und 53-55 Militärgesetz.

Art. 47 *Ausbildungsdienstpflicht*

Der Artikel enthält sinngemäss Normen aus Artikel 9, 10 und 50 MDV.

Die Ausbildungsdienstpflicht ist aufgrund der Reduktion des Sollbestandes, des neuen Ausbildungsmodells und zur Sicherung des Kaderbestandes moderat anzupassen. Die markantesten Änderungen des Ausbildungsmodells sind der Wechsel auf ein Zwei-Start-RS-Modell unter gleichzeitiger Verkürzung der Rekrutenschuldauer und die längere Dauer der Kaderausbildungsdienste einschliesslich der praktischen Dienste für Kader. Dementsprechend geht es nicht primär darum, Angehörige der Mannschaft durch verkürzte Ausbildungsdienste zu entlasten, sondern die Ausbildung der Kader zu verbessern, indem das frühe Sammeln von praktischer Führungserfahrung ermöglicht und die Vereinbarkeit von Militärdienstleistungen einerseits und ziviler Tätigkeit andererseits erhöht wird. Durch die Verbesserung der Kaderausbildung erhöht sich die Ausbildungsdienstpflicht Kaderangehöriger entsprechend.

Die Ausbildungsdienstpflicht für Mannschaftsangehörige beträgt nach Artikel 42 Absatz 2 Militärgesetz höchstens 280 Tage. Soldaten und Gefreite leisten neu 245 Tage, durchdienende Soldaten und Gefreite 280 Tage Ausbildungsdienst. Nach bestandener Rekrutierung von längstens 3 Tagen, welche nach Artikel 10 Absatz 2 Militärgesetz an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet werden, absolvieren Angehörige der Armee im Alter zwischen dem 19. und 25. Altersjahr in der Regel eine Rekrutenschule von 18 Wochen (124 Tage Ausbildungsdienst) und anschliessend 6 Wiederholungskurse zu 3 Wochen (114 Tage Ausbildungsdienst). Es verbleiben in der Folge noch 4 "Reservediensttage", für welche der oder die Angehörige der Mannschaft für Vorbereitungs- und Entlassungsarbeiten oder für einen Dienst ausserhalb der Formation aufgeboten werden kann.

Die Offizierslaufbahn für angehende Militärärzte oder Militärärztinnen, Zahnärzte oder Zahnärztinnen (mit kieferchirurgischen Ausbildung) sowie für die Apotheker oder Apothekerinnen musste wegen der Ausbildungsdauer und -inhalte bereits 2006 einerseits wegen der neuen Studienverordnung (Bologna-Modell) und andererseits aufgrund der Bedürfnisse der Armee angepasst werden. Die Absolvierung der militärischen Grundausbildung ist aufgrund des Studienverlaufs unmittelbar vor Studienbeginn (unter Vorbehalt eines bestandenen Numerus Clausus) sowie während dem 1. und 2. Studienjahr möglich. Der Umfang der Ausbildungsdienstpflicht von Subalternoffizieren der Sanität ist, da diese nach der Grundausbildung zum Soldaten in der Folge direkt die Weiterausbildung zum Leutnant absolvieren, kürzer. Da Offiziere der Sanität in der Regel aber zu Spezialisten oder Spezialistinnen ernannt werden, erhöht sich nebst der Dauer der Militärdienstpflicht (50. Altersjahr) auch deren Ausbildungsdienstpflicht um zusätzliche 50 Tage Ausbildungsdienst.



Nach Absatz 2 können Berufsunteroffiziere, unabhängig von deren Milizfunktion, unter der Bedingung der Erfüllung der beruflichen Anforderungen, in einen höheren Grad befördert werden. Im Gegensatz zu den Berufsoffizieren liegt bei den Berufsunteroffizieren keine vollständige Koppelung von Milizfunktion und beruflicher Funktion vor. Es wird lediglich eingeschränkt, dass Berufsunteroffiziere der Miliz maximal einen Grad höher bekleiden dürfen als in der Berufsfunktion. Im umgekehrten Fall gibt es keine Einschränkung. Somit behalten rein beruflich beförderte Berufsunteroffiziere ihre Milizfunktion und leisten gemäss dieser Funktion ihre Ausbildungsdienste.

In Absatz 3 wird für Stabsadjutanten, Hauptadjutanten, Chefadjutanten, Hauptleute und Stabsoffiziere (Major, Oberstleutnant und Oberst), für die keine Weiterausbildung zu einem höheren Grad vorgesehen ist, neu zur Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht eine Anzahl zu leistender Tage Ausbildungsdienste festgelegt. Demnach sind grundsätzlich jeweils 240 Tage Ausbildungsdienst im neu erlangten Dienstgrad oder nach Weiterausbildung mit Übernahme einer neuen Funktion zu leisten. An dieser Zahl haben sich die Angehörigen der Armee zu orientieren.

Mit der Festlegung der Höchstzahl zu leistender Tage Ausbildungsdienst soll verhindert werden, dass ausgebildete Nachfolger oder Nachfolgerinnen unverhältnismässig lange auf die Übernahme einer neuen Funktion und die allenfalls damit verbundene Beförderung warten müssen. Damit können insbesondere vorzeitige Abgänge vermieden werden. Im Sinne einer umsichtigen Personalplanung und um die Leistung von überflüssigen Diensttagen zu vermeiden, kann daher im Rahmen der Nachfolgeplanung nach geleisteten 120 Tagen Ausbildungsdienst von einem weiteren Aufgebot abgesehen werden. Andernfalls sind 240 Tage Ausbildungsdienst zu leisten.

Die festgelegte Anzahl Tage Ausbildungsdienst bildet folglich für die betroffenen höheren Unteroffiziere und Offiziere als auch für die Armee die notwendige Planungssicherheit für vier bis acht Funktionsjahre, was bisherigem Recht entspricht. Mit der Festlegung von mindestens 120 Tagen zu leistendem Ausbildungsdienst im erlangten Dienstgrad wird aber auch der "return on investment" für die Armee sichergestellt. Abschliessend massgebend für ein Aufgebot innerhalb der Spanne von 120 und 240 Tagen Ausbildungsdienst ist der Bedarf der Armee.

Nach Absatz 4 leisten Fachoffiziere und Fachoffizierinnen höchstens 240 Tage Ausbildungsdienst. Dabei wird einerseits berücksichtigt, dass beispielsweise ein Soldat der als Fachoffizier oder Fachoffizierin in eine Offiziersfunktion eines Oberleutnants ernannt wird, die Ausbildungsdienstpflicht von 680 Tagen kaum erreichen könnte. Andererseits würde die Ernennung eines höheren Unteroffiziers zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin in der Funktion eines Oberleutnants keinen Sinn machen, weil der höhere Unteroffizier aufgrund der geleisteten Grund- und Kaderausbildungsdienste die Ausbildungsdienstpflicht von 680 Tagen rasch erreichen würde. Der Umfang der Ausbildungsdienstpflicht von höchstens 240 Tagen richtet sich nach dem Bedarf der Armee.

Nach Absatz 5 leisten die Spezialisten oder Spezialistinnen neu in Abhängigkeit ihres Grades zusätzliche Ausbildungsdienste, Mannschaftsangehörige 35 Tage, Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere 50 Tage.

Somit leisten beispielsweise Spezialisten und Spezialistinnen zuerst:

- a. in den Graden der Mannschaft 245 Tage Ausbildungsdienste während neun Jahren nach ihrer Beförderung zum Soldaten, anschliessend höchstens noch 35 Tage Ausbildungsdienst bis zum Ende des Jahres, in wel-



- chem sie nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g Militärgesetz das 50. Altersjahr vollenden;
- b. im Grad des Oberleutnants 680 Tage Ausbildungsdienste bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 40. Altersjahr vollenden, anschliessend höchstens noch 50 Tage Ausbildungsdienst bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden;
 - c. in den Graden als Stabsoffizier nebst den 240 Tagen Ausbildungsdienst zusätzlich 50 Tage Ausbildungsdienst bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden.

Damit kann sichergestellt werden, dass Spezialisten und Spezialistinnen wie die übrigen Angehörigen der Armee behandelt werden und sie im Sinne der Gleichbehandlung aller Angehörigen der Armee ihre Ausbildungsdienstpflicht entsprechend ihrem Grad erfüllen. Die betroffenen Angehörigen der Armee sollen dabei insbesondere bei Aufhebung der Ernennung der Funktion gegenüber den übrigen Angehörigen der Armee im selben Grad nicht bevorzugt oder gegenüber der Steuerbehörde betreffend den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe benachteiligt werden.

Art. 48-53 Anrechnung an die Ausbildungsdienstpflicht

Die Artikel enthalten teilweise wörtliche sowie sinngemässe Normen aus Artikel 11-13, 25a und 40 MDV.

Im Artikel 51 wird ganz bewusst nur noch die Anrechnung des persönlichen Urlaubs im Zusammenhang mit den Reisetagen berücksichtigt. Da die Beurlaubten auch während des persönlichen Urlaubs nach wie vor im Militärdienst sind (gewährte Freizeit), müssten auch diese Tage grundsätzlich an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet werden. Im Sinne der Wehrgerechtigkeit sollen aber nur die Reisetage, nicht andere gewährte Freizeit, an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet werden.

Zwecks Vermeidung von Redundanzen und im Sinne der Deregulierung finden sich die Regelungen zum Urlaub nur noch im Dienstreglement und werden somit in dieser Verordnung nicht mehr berücksichtigt. Auch nicht mehr berücksichtigt wird die Regelung der Verlängerung des persönlichen Urlaubs, wenn dieser mit einem allgemeinen Urlaub zusammenfällt. Auch diese Nichtberücksichtigung soll der Wehrgerechtigkeit dienen. So darf ein gewährter persönlicher Urlaub nicht zur Folge haben, dass der unmittelbar anschliessende allgemeine Urlaub nicht angerechnet wird. In beiden Fällen befindet sich der oder die Angehörige der Armee im Militärdienst beziehungsweise in der gewährten Freizeit. Demnach besteht keine Rechtfertigung der unterschiedlichen Anrechnung des allgemeinen Urlaubs.

Nach Artikel 53 können Berufsmilitärs in Berufs- oder Milizformationen eingeteilt sein. Für die in Berufsformationen eingeteilten Berufsmilitärs entfällt ein Aufgebot zum jährlichen Wiederholungskurs, da sie sich berufshalber immer im Militärdienst befinden. Folglich können Ihnen in diesen Jahren keine Tage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet werden, da sie keine entsprechenden Ausbildungsdienste leisten. Mit der vorliegenden Regelung soll sichergestellt werden, dass vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidende Berufsmilitärs betreffend Ausbildungsdienstpflicht so gestellt werden, als wären sie in einer Milizformation eingeteilt gewesen. So kann vermieden werden, dass nach dem Ausscheiden als Berufsmilitär eine nicht mehr leistbare Anzahl Tage Ausbildungspflicht verbleibt.



Art. 54 *Freiwilliger Kaderausbildungsdienst*

Der Artikel enthält teilweise wörtliche sowie sinngemässe Normen aus Artikel 35-36 MDV.

Der Artikel regelt die Voraussetzungen zur Leistung von freiwilligen Kaderausbildungsdiensten von Angehörigen der Armee, die sich in einem späteren Zeitpunkt für die Weiterausbildung entscheiden. Falls sie nach Absolvierung der Dienstage zum Erwerb der neuen Funktion nicht mehr ausreichend Dienstage für die Leistung von zumindest vier Wiederholungskursen zur Verfügung haben, können sie die Weiterausbildung oder Teile davon als freiwillige, nicht anrechenbare Ausbildungsdienste erbringen. Diese Regelung war bisher auf Reglementstufe verankert, soll aber, da sie Rechte und Pflichten begründet, nun in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Art. 55 *Freiwillige Kurse und Wettkämpfe*

Der Artikel enthält wörtliche sowie sinngemässe Normen aus Artikel 35-36 MDV.

Der Artikel enthält im Vergleich zum geltenden Recht neu die Teilnahme von Angehörigen der Armee an ausserdienstlichen Wettkämpfen und Kursen.

Art. 56 *Dauer der Grundausbildung und spätere Absolvierung*

Der Artikel enthält sinngemässe Normen aus Artikel 15 und 28 MDV.

In Anhang 2 wird gestützt auf Artikel 49 Absatz 4 Militärgesetz die Dauer der Rekrutenschulen, die länger oder kürzer als 18 Wochen dauern, geregelt. Die zur Grundausbildung gehörenden Fachkurse werden während der Rekrutenschule absolviert.

Mit Absatz 2 soll in Korrespondenz zu Artikel 19 Absatz 2 (vgl. Erläuterungen dazu) sichergestellt werden, dass Anwärter oder Anwärterinnen, welche die vorgesehene Kaderlaufbahn nicht bestehen, ihre Ausbildungsdienstpflicht dennoch wie die übrigen Angehörigen der Armee leisten können. Dabei sollen sie als Soldat auch nach dem vollendeten 25. Altersjahr für den Rest der Dauer der Grundausbildung, insbesondere für die Absolvierung der Verbandsausbildung, aufgeboten werden können. Nach Bestehen der Grundausbildung leisten sie die Ausbildungsdienste (Wiederholungskurse) während der Dauer der Militärdienstpflicht wie die übrigen Mannschaftsangehörigen.

Art. 57 *Leistung und Bestehen der Grundausbildung*

Der Artikel enthält sinngemäss Normen aus Artikel 24 MDV.

Angehörige der Armee, welche den Grundausbildungsdienst aus irgendwelchen Gründen nicht in der vollen Dauer leisten, werden für den Rest der Dauer aufgeboten, sofern sie nicht die Kriterien für das Bestehen eines Grundausbildungsdienstes erfüllen. Mit dieser Regelung wird den Ausbildungsverantwortlichen ein Ermessensspielraum eingeräumt. Sie können in der Qualifikation die persönlichen Fähigkeiten der Angehörigen der Armee berücksichtigen.

Art. 58-62 *Ausbildungsdienste der Formationen und besondere Dienste für Kader*

Die Artikel enthalten teilweise wörtliche sowie sinngemässe Normen aus Artikel 9a, 15 und 24 MDV.



Die Regelungsgegenstände sind nicht neu, aber systematisch klarer auf das Militär-gesetz abgestimmt. Einzig in Artikel 62 wird bewusst marginal von der Gesetzessys-tematik abgewichen.

Im Rahmen der genannten Obergrenzen nach Artikel 62 nehmen die Regelungen in den Artikeln 58 - 61 Bezug auf die Ausbildungsdienste der Formationen nach Artikel 51 bis 54 Militärgesetz und der Artikel 61 auf die besonderen Dienste von Unteroffizieren, höheren Unteroffizieren und Offizieren nach Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe b Militärgesetz. Die nach Artikel 64 zu leistenden Kaderausbildungsdienste für einen höheren Grad oder eine neue Funktion beziehen sich auf Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe a und c Militärgesetz und sind nicht Gegenstand der nach Artikel 62 festgelegten Obergrenzen der maximal zu leistenden Anzahl Dienstage innerhalb von zwei Jahren. Aus diesem Grund werden einerseits im 5. Abschnitt die Ausbildungsdienste der Formationen und die besonderen Dienste für Kader und andererseits im 7. Abschnitt die Ausbildung der Unteroffiziere, höheren Unteroffiziere und Offiziere geregelt. Damit wird im Sinne der Anwenderfreundlichkeit marginal von der Gesetzessystematik abgewichen.

Nach Artikel 53 Absatz 2 Militärgesetz leisten Mannschaftsangehörige sechs Wiederholungskurse zu drei Wochen. In Artikel 58 legt der Bundesrat, gestützt auf Artikel 51 Absatz 3 Militärgesetz, die Anzahl und Dauer der Wiederholungskurse für Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere sowie die Wiederholungskurse bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen nach Artikel 51 Absatz 4 Militärgesetz fest.

Zu Artikel 58: nach Absatz 1 Buchstabe b leisten beispielsweise in Stäben Grosser Verbände oder Truppenkörper eingeteilte höhere Unteroffiziere und Offiziere jährlich insgesamt vier Wochen Wiederholungskurs. Dieser kann beispielsweise auch durch Aufgebot zu vier einzelnen übers Jahr verteilte Stabskurswochen oder Trainingskurse geleistet werden.

Zu Artikel 60 Buchstaben d und f: Gemäss Artikel 1 Absatz 4 Militärgesetz gehört die Friedensförderung zu den Aufgaben der Armee. Der Dienst im Rahmen dieser Armeeaufgaben ist den anderen in Artikel 1 Militärgesetz genannten Aufgaben gleichgestellt. Soweit die Ausbildungsdienstpflicht nicht erfüllt ist, werden die Ausbildung und die Vorbereitungsdienste für einen Einsatz im Friedensförderungsdienst nach Artikel 43 Absatz 1 Militärgesetz besoldet und an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet. Wenn der Angehörige der Armee die Ausbildungsdienstpflicht erfüllt hat, werden die Ausbildungsdienste im Rahmen eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses geleistet und nicht besoldet.

Die Eignungsabklärung für einen Einsatz im Friedensförderungsdienst dauert grundsätzlich zwei Tage. Die einsatzbezogene Ausbildung ist je nach Mission und Funktion unterschiedlich lang. Kontingentsmitglieder durchlaufen in der Regel einen zwei bis drei Monate dauernden Ausbildungskurs. Kontingentsangehörige, welche beispielsweise den Einsatz verlängern, durchlaufenden eine für die künftige Funktion definierte, in der Regel kürzere fach- und einsatzspezifische Ausbildung. Diese Personen machen rund einen Drittel des Gesamtkontingents aus. Die Ausbildungszeit für das individuell eingesetzte Personal (Militärbeobachter, Stabsoffiziere, Humanitäre Minenräumer, etc.) dauert rund fünf Wochen.

Rund zwei Drittel der am Ausbildungskurs teilnehmenden Personen stehen in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis. Weniger als ein Drittel wird mittels Marschbefehl aufgeboden. Der anschliessende Einsatz wird immer auf Grundlage eines Einsatzvertra-



ges geleistet. Das Durchschnittsalter bei den Kontingentsmitgliedern liegt zwischen 30 und 35 Jahren. Das Durchschnittsalter beim individuell eingesetzten Personal liegt bei über 35 Jahren. Armeeangehörige im Mannschaftsgrad werden ihre Ausbildungsdienstpflicht zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt haben.

In Artikel 61 regelt der Bundesrat gestützt auf Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe b Militärgesetz ausdrücklich und unter Angabe der Dauer, welche besonderen Ausbildungsdienste Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere Offiziere und Fachoffiziere zu leisten haben beziehungsweise dazu aufgeboten werden können. Mit dem Angebot Grundkurse von höchstens 20 Tagen innerhalb von zwei Jahren leisten zu können, soll der Anreiz geschaffen werden, die militärärztliche Laufbahn einzuschlagen.

Art. 63 *Ausbildung der Durchdienenden*

Neu.

Absatz 1 regelt neu nicht nur die bisherige Praxis der Wirkung einer vorzeitigen Entlassung von Durchdienenden nach der Rekrutenschule, sondern auch die in der Folge zu erfüllende Ausbildungsdienstpflicht. Somit hat beispielsweise ein Durchdienender der Mannschaft, der die restlichen Dienstage nach Artikel 54a Absatz 2 Militärgesetz leistet unter Vorbehalt von Artikel 111 immer die Ausbildungsdienstpflicht nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 zu erfüllen.

Absatz 2 regelt, dass im Falle einer Entlassung aus medizinischen Gründen, Durchdienende auf Gesuch hin und bei gleichzeitigem Vorliegen eines Bedarfs der Armee, die verbleibende Ausbildungsdienstpflicht als Durchdienende leisten können. Dies soll einer kontinuierlichen, systembedingten Reduktion der Bestände in den Einsatzverbänden der Durchdienenden entgegenwirken und den Durchdienenden ermöglichen ihrer persönlichen Planung zu entsprechen.

Absatz 3: Gemäss der Botschaft vom 24. Oktober 2001 zur Armeereform XXI und zur Revision der Militärgesetzgebung (BBl **2002** 874) erfüllen Durchdienende nach Artikel 54a Militärgesetz die Ausbildungsdienstpflicht im Unterschied zum gängigen Dienstleistungsrhythmus in der Regel ohne Unterbrechung, oder wenn dies nicht möglich ist (z.B. Unterbruch infolge einer Weiterbildung), in längeren Tranchen. Demzufolge leisten Durchdienende, welche für eine militärische Weiterausbildung vorgesehen sind, die entsprechenden Ausbildungsdienste grundsätzlich ohne Unterbruch im Anschluss an die bisherige Dienstleistung. Da das neue Dienstleistungsmodell eine bessere, aber auch längere Kaderausbildung vorsieht, soll in Absatz 3 Buchstabe b für angehende durchdienende Kaderangehörige neu die Möglichkeit geschaffen werden, den Kaderausbildungsdienst und die restlichen Dienstage ausnahmsweise nach einem Unterbruch aus zwingenden persönlichen Gründen als Tranche leisten zu können. Dies beispielsweise zur Einhaltung von Verträgen, die vor Erteilung des Vorschlags zu einem höheren Grad abgeschlossen worden sind. Damit soll ein systembedingter Personalabfluss in das Wiederholungskurssystem verhindert werden, die personelle Planungssicherheit der Armee erhöht und den Interessen der betroffenen Durchdienenden, soweit möglich, entsprochen werden. Andernfalls leisten Durchdienende die restlichen Dienstage in Wiederholungskursen.

Art. 64 *Leisten und Bestehen von Kaderausbildungsdiensten*

Der Artikel enthält sinngemäss Normen aus Artikel 15 und 24 MDV.



Der Bundesrat regelt in Anhang 2 gestützt auf Artikel 55 Absatz 3 Militärgesetz die maximale Dauer der Kaderausbildungsdienste. Dementsprechend enthält der Anhang 2 sämtliche Kaderausbildungslaufbahnen; vorbehalten bleiben spezialrechtliche Bestimmungen.

Angehörige der Armee, welche den Kaderausbildungsdienst aus irgendwelchen Gründen nicht in der vollen Dauer leisten, werden für den Rest der Dauer aufgeboten, sofern sie nicht die Kriterien für das Bestehen eines Kaderausbildungsdienstes erfüllen. Mit dieser Regelung wird den Ausbildungsverantwortlichen ein Ermessensspielraum eingeräumt. Sie können in der Qualifikation die persönlichen Fähigkeiten der Angehörigen der Armee berücksichtigen. Die Regelung entspricht zudem der von der Armee und den Rektoren der Universitäten und Fachhochschulen getroffenen Vereinbarung, wonach künftige Unteroffiziere und Offiziere bereits drei Wochen vor Ende des praktischen Dienstes in der Rekrutenschule entlassen werden können.

Art. 65 *Verbindlichkeit zur Leistung von Kaderausbildungsdiensten*

Der Artikel enthält teilweise wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 28, 46 und 57 MDV.

Angehörige der Armee, sollen nach Vorschlagsgenehmigung möglichst zeitnah die entsprechenden Kaderausbildungsdienste für einen höheren Grad oder eine neue Funktion leisten. Nach Ablauf der Frist, können sie diese Kaderausbildungsdienste erst nach Genehmigung eines neuen Vorschlages leisten. Damit soll für den Angehörigen der Armee wie für die Planung der Dienstleistung Rechtsicherheit geschaffen werden.

Art. 66-68 *Dienst in Schulen und Kursen sowie in der Militärverwaltung*

Die Artikel enthalten wörtliche und sinngemässe Normen aus Artikel 15a und 15b MDV.

Mit den Bestimmungen wird der Dienst in Schulen und Kursen oder in der Militärverwaltung und deren Betrieben beibehalten, so dass ein korrekter Bezug von Erwerbsausfallentschädigungen gewährleistet bleibt. Neu ist das freiwillige Leisten von Diensten in Schulen und Kursen sowie in der Militärverwaltung strikter und abschliessender geregelt.

Art. 69 *Verwendung von Angehörigen der Armee im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz*

Der Artikel enthält sinngemäss Normen aus Artikel 81 und 82 MDV.

Die Zurverfügungstellung von Angehörigen der Armee entspricht bisherigem Recht. Die betroffenen Personen verbleiben im Status eines Angehörigen der Armee und unterstehen als zur Verfügung gestellte Armeeeingehörige weiterhin ihrer Pflicht zur Erfüllung der Ausbildungs- und Militärdienstpflicht.

Neu kann der Bundesrat einzelne Angehörige des militärischen Personals, insbesondere der Militärpolizei, sowie einzelne Durchdiener den zivilen Behörden schon in der ordentlichen Lage zur Verfügung stellen, damit die Armee die entsprechenden Kompetenzen, insbesondere die Zusammenarbeit mit der zivilen Polizei und dem Grenzwachtkorps, trainieren und erhalten kann (vgl. dazu Botschaft vom 3. Septem-



ber 2014 zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee; BBI 2014 7011).

Art. 70 *Vorzeitige Entlassung aus den Ausbildungsdiensten*

Der Artikel enthält wörtlich sowie teilweise sinngemäss Normen aus Artikel 25 MDV.

Art. 71-72 *Grundsätze und Voraussetzungen für Beförderung und Einteilung*

Der Artikel enthält sinngemäss Normen aus Artikel 46, 57 und 64-65 MDV zur Beförderung und Einteilung in eine Funktion.

Durch die Zusammenfassung der bisherigen Normen zur Einteilung, wozu der Bundesrat sich nicht äussert, und der Beförderung, wird der enge sachliche Zusammenhang zwischen der Übernahme eines höheren Grades und der Übernahme einer neuen Funktion samt Einteilung offenkundiger.

Art. 73-74 *Qualifikation und Vorschlag*

Die Artikel enthalten teilweise wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 41-44 MDV.

Neu werden in zwei eigenständigen Artikeln die Qualifikation und der Vorschlag für einen höheren Grad oder für die Übernahme einer neuen Funktion geregelt. Ergänzend dazu, wird in Anhang 3 transparent dargelegt, in welchen Fällen und wie lange eine Vorschlagserteilung erfolgen kann.

Es ist in der Zuständigkeit der Gruppe Verteidigung festzulegen, dass eine Vorschlagserteilung oder -genehmigung erst erfolgen kann, wenn das Personelle der Armee im Kommando Ausbildung, die für die Übernahme eines höheren Grades oder einer neuen Funktion zu erfüllenden Voraussetzungen geprüft und die Zustimmung schriftlich erteilt hat (vgl. Artikel 71 Absatz 4 VMDP).

Art. 75 *Befristete Gradverleihung*

Der Artikel enthält wörtlich Normen aus Artikel 63 MDV.

Art. 76 *Parallelität von Grad und Funktion*

Der Artikel enthält teilweise wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 46 und 57 MDV.

Art. 77-78 *Ausübung einer Funktion in Vertretung und Übertragung einer Kardfunktion ad interim*

Die Artikel enthalten teilweise wörtlich und sinngemäss Normen aus Artikel 48 und 49 MDV.

Mit gleichgestellten Vorgesetzten sind die Kommandanten oder Kommandantinnen nach Artikel 1 Verordnung vom 29. März 2017 über die Strukturen der Armee (VSA, AS 2017 2307) gemeint.

Art. 79 *Beförderung bei besonderen persönlichen Verhältnissen*

Der Artikel enthält wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 66 und 68 MDV.



Art. 80-82 Ernennung zum Fachoffizier, zur Fachoffizierin oder zum Spezialisten, zur Spezialistin

Die Artikel enthalten teilweise wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 4 und 51-55 MDV.

Nach Artikel 104 Militärgesetz können Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten mit einer Offiziersfunktion betraut und zu Fachoffizieren und Fachoffizierinnen ernannt werden. Sie haben dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie die Offiziere in gleicher Funktion.

Die Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht regelt Artikel 13 Militärgesetz. Demnach leisten Fachoffiziere und Fachoffizierinnen nach Ernennung die Ausbildungsdienstpflicht nach Artikel 47 Absatz 4 während der Dauer der Militärdienstpflicht, die für den entsprechenden Grad gilt. Die Erklärung, die damit verbundenen Dienste zu leisten, entspricht der heutigen Praxis. Damit soll sichergestellt werden, dass angehende Fachoffiziere und Fachoffizierinnen vor der Übernahme der Offiziersfunktion die damit verbundenen Rechte und Pflichten kennen. Unter Berücksichtigung der Verordnung des VBS vom 29. März 2017 über die Detailorganisation der Armee (VDA; AS **2017** 2325) werden die notwendigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Fachoffizier oder zur Fachoffizierin geregelt und die Detailregelung auf Stufe Gruppe Verteidigung delegiert. Die Gruppe Verteidigung legt fest, welche Offiziersfunktionen mit einem Fachoffizier oder einer Fachoffizierin besetzt werden können.

Der Bundesrat ist nach Artikel 104a Militärgesetz neu explizit ermächtigt, die Funktionen von Spezialisten und Spezialistinnen im Einzelnen in einer Verordnung zu bezeichnen und zu umschreiben. Darauf gestützt bezeichnet und umschreibt der Bundesrat die Funktionen von Spezialisten und Spezialistinnen in Anhang 5. Da nur Angehörige der Armee, die aufgrund besonderer Kenntnisse, vor allem in den Bereichen Sicherheit und Technik, oder aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit für die Armee oder den Sicherheitsverbund Schweiz unentbehrliche Leistungen erbringen, zu Spezialisten und Spezialistinnen ernannt und militärisch entsprechend eingeteilt werden können, soll die Armee in der normalen Lage insbesondere die Fachkenntnisse von IKT-Spezialisten oder IKT-Spezialistinnen der Miliz nutzen (vgl. Botschaft vom 3. September 2014 zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee; BBl **2014** 6966 und 7018).

Art. 83-88 Aufgebot

Die Artikel enthalten wörtliche sowie sinngemässe Normen aus Artikel 16-20, 24 MDV und Artikel 8 VREK-VBS.

Die Bundesverfassung beziehungsweise das Militärgesetz statuieren die Militärdienstpflicht. Das Aufgebot ist der Aufruf an die Militärdienstpflichtigen zur Leistung des Militärdienstes. Nach Artikel 144 Absatz 1 Militärgesetz erlässt der Bundesrat Vorschriften über das Aufgebot. In der Folge werden die Stellungspflichtigen zur obligatorischen Teilnahme an die Orientierungsveranstaltung (Art. 11 VMPD) aufgeboten. Dieses Aufgebot zur obligatorischen Orientierungsveranstaltung (nicht anrechenbarer Dienstag) entspricht einer Einladung, sprich Verfügung der zuständigen Behörde, welcher Folge zu leisten ist. Eine Nichtbefolgung wird nach der Militärstrafgesetzgebung beurteilt. Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Stellungspflichtigen mittels eines persönlichen Marschbefehls zur Rekrutierung (Art. 11 Abs. 2 Bst. d MG i.V.m. Art. 87 Abs. 4 Bst. a VMDP) aufgeboten (anrechenbarer Dienstag). Schliess-



lich werden sie je nach Zuteilungsentscheid als Angehörige der Armee oder als Schutzdienstpflichtige zum jeweiligen Dienst zwecks Erfüllung der Militärdienstpflicht aufgeboden. Dabei richtet sich ein militärisches Aufgebot ausschliesslich an die Angehörigen der Armee.

Nach Artikel 84 soll neu das öffentliche militärische Aufgebot sämtliche Ausbildungsdienste aufführen, sofern diese bekannt gegeben werden dürfen. Durch den Stand der Publikation des auf der Webseite publizierten öffentlichen Aufgebotes, wird auch eine nachträgliche Änderung aufgrund zwingender militärischer Bedürfnisse transparent und nachweisbar. Das Aufgebot zum Wiederholungskurs erfolgt wie bisher. Demnach erhalten die Angehörigen der Armee, deren Wiederholungskurs der Einteilungsformation im öffentlichen Aufgebot mit Datum aufgeführt ist, durch das öffentliche Aufgebot den Befehl, den Wiederholungskurs im genannten Zeitraum zu leisten.

Nach Artikel 85 erhalten alle Angehörigen der Armee, deren Ausbildungsdienst nicht oder nicht mit Datum publiziert wurde, mit Zustellung eines persönlichen Aufgebots den Befehl den Ausbildungsdienst (Wiederholungskurs, Grundausbildungsdienst, Kaderausbildungsdienst usw.) im genannten Zeitraum zu leisten.

Nach Artikel 86 sollen die Aufgebodenen nochmals auf die bevorstehende Dienstleistungspflicht aufmerksam gemacht werden. Dazu erhalten diese spätestens 21 Wochen vor Beginn einer mehr als zwei Tage dauernden Dienstleistung eine Dienstanzeige zugestellt. Diese Dienstanzeige hat nicht nur informativen Charakter, sondern löst eine Frist für die Eingabe eines allfälligen Dienstverschiebungsgesuches aus (vgl. Dienstverschiebung).

Der persönliche Marschbefehl nach Artikel 87 dient einerseits der Bekanntmachung von Zeit und Ort des Einrückens und der Dauer des Ausbildungsdienstes sowie andererseits als Transportgutschein.

Mit Artikel 88 wird das Aufgebot im Jahr der Entlassung geregelt. Die Angehörigen der Mannschaft und Unteroffiziere sollen ihre Ausbildungsdienstpflicht innerhalb von neun Jahren leisten können. Spätestens am Ende des zehnten Kalenderjahres das auf die Beförderung zum Soldaten folgt, sind sie aus der Militärdienstpflicht zu entlassen. Das zehnte Jahr dient jedoch ausschliesslich der Rückgabe der persönlichen Ausrüstung und Entlassung aus der Militärdienstpflicht. Bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht, und damit einhergehend der Rückgabe der persönlichen Ausrüstung, könnten die Angehörigen der Mannschaft und die Unteroffiziere beispielsweise noch zu einem Assistenzdiensteinsatz oder Aktivdienst aufgeboden werden.

Art. 89-93 Dienstverschiebung

Die Artikel enthalten teilweise wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 16 VREK und Artikel 26 und 29-34 MDV.

Die Angehörigen der Armee werden bereits durch das persönliche Aufgebot aufgefordert, den Dienst in die zivile Tätigkeit einzuplanen. Mit dem Erhalt der Dienstanzeige wird grundsätzlich neu eine Frist zur Einreichung eines allfälligen Dienstverschiebungsgesuches bis spätestens 14 Wochen vor Dienstbeginn statuiert. Nachträglich eingereichte Dienstverschiebungsgesuche sind nur noch zu genehmigen, wenn unvorhersehbare zwingende Gründe vorliegen.

Die in Artikel 91 Absatz 2 Buchstaben b genannten Dienste nehmen Bezug auf Artikel 12 Militärgesetz und umfassen nicht nur Ausbildungsdienste. So ist ein Gesuch um Verschiebung des Wiederholungskurses zu bewilligen, wenn beispielsweise An-



gehörige der Armee in demselben Jahr bereits einen Friedensförderungsdienst von mindestens vier Wochen geleistet haben.

Da das Militärgesetz die Nachholung von nichtbestandenen Diensten nicht mehr berücksichtigt, entfällt eine entsprechende Regelung in der Verordnung. Das Leisten eines zusätzlichen Wiederholungskurses wird jedoch in Artikel 92 berücksichtigt. Dabei handelt es sich nicht um einen zusätzlichen siebten Wiederholungskurs, sondern um die Leistung des verschobenen Wiederholungskurses in einem der Folgejahre nebst dem regulär in diesem Jahr zu leistenden Wiederholungskurs.

Art. 94 *Zeitpunkt, Entlassungsgründe und administrative Abwicklung*

Der Artikel enthält sinngemäss Normen aus Artikel 7, 8 und 8c MDV zum Zeitpunkt, den Gründen und der administrativen Abwicklung der Entlassung aus der Armee und aus der Militärdienstpflicht.

Die Entlassungen aus der Militärdienstpflicht einschliesslich der Rückgabe der persönlichen Ausrüstung erfolgen nach heutiger Praxis ab September eines Jahres. Mit den Normen zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht soll für die Militärdienstpflichtigen nun Klarheit geschaffen werden, dass die Entlassung aus der Militärdienstpflicht nicht unmittelbar nach Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht erfolgt, sondern auf Ende des Jahres in dem die Militärdienstpflicht endet. Neu ist nebst der Entlassung aus der Militärdienstpflicht auch die Entlassung aus der Armee, jeweils auf Ende des Jahres vorgesehen. Folgende Konstellationen werden unterschieden:

- a. Rekruten haben die Möglichkeit, die Rekrutenschule frühestens ab Beginn des 19. Altersjahres bis spätestens im Jahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, zu absolvieren. Durch das Erreichen der oberen Altersgrenze erlischt, entgegen der missverständlichen heutigen Formulierung, die Militärdienstpflicht nicht. Es müssen lediglich keine Ausbildungsdienste mehr geleistet werden (analog dem Fall eines Ausländers, der erst nach Vollendung des 25. Altersjahres eingebürgert wird). Die betroffenen Militärdienstpflichtigen werden folglich aus der Armee entlassen und leisten danach anstelle des persönlichen Militärdienstes die von der Verfassung vorgesehene Ersatzabgabe (vgl. dazu Botschaft vom 3. September 2014 zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee; BBI 2014 7009).
- b. Durchdiener und Durchdienerinnen, welche die Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben, bleiben nach Artikel 54a Absatz 4 Militärgesetz noch während vier Jahren eingeteilt und werden danach abgerüstet und aus der Armee entlassen (vgl. dazu Botschaft vom 3. September 2014 zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee, BBI 2014 6977). Aus der Militärdienstpflicht entlassen werden sie erst nach einer weiteren Verweildauer nach Artikel 20.

Art. 95 *Gradbezeichnung nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht*

Der Artikel enthält wörtlich Normen aus Artikel 6 VOA.

Hier handelt es sich um eine Norm, die aus der total revidierten Verordnung vom 6. November 2003 über die Organisation der Armee (VOA, SR 513.11) zu übernehmen ist.



Art. 96 *Örtliche Zuständigkeit bei kantonalen Aufgaben*

Der Artikel enthält sinngemäss Normen aus Artikel 3 VmK und Artikel 4 VREK-VBS. Die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der kantonalen Aufgaben bestimmt sich wie bisher grundsätzlich nach dem Wohnsitz der betroffenen Person.

Art. 97 *Zuständigkeit für Vororientierung und Orientierungsveranstaltung*

Der Artikel enthält wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 4 VREK und Artikel 5,7 VREK-VBS.

Art. 98 *Zuständigkeiten bei der Rekrutierung und Rekrutierungszentren*

Der Artikel enthält wörtlich und sinngemäss Normen aus Artikel 3 VREK und Artikel 1 VREK-VBS.

Das Kommando Ausbildung verfügt über eine umfassende Zuständigkeit hinsichtlich Durchführung der Rekrutierung. Am bewährten Konzept der regionalen Rekrutierungszentren wird festgehalten. Die bisherigen Standorte Lausanne und Windisch werden später abgelöst durch Payerne und Aarau. Zur besseren Auslastung der Rekrutierungszentren kann von den definierten Einzugsgebieten abgewichen werden, allerdings nur in restriktiver Weise. Dies wird durch die beiden Wörter "ausnahmsweise" und "vorübergehend" unzweideutig zum Ausdruck gebracht. Regionale Rekrutierungszentren sollen die Kundenfreundlichkeit fördern. Stellungspflichtige sollen die Rekrutierung möglichst nahe bei ihrem Wohnort absolvieren können. Eine Abweichung von den definierten Einzugsgebieten kommt somit nur als zeitlich begrenzte Ausnahme in Frage und darf keinesfalls zur Regel werden.

Art. 99 *Instanz für die Bewilligung des waffenlosen Militärdienstes*

Der Artikel enthält sinngemäss Normen aus Artikel 20 VREK.

Art. 100-101 *Anforderungsprofile von Armee und Zivilschutz sowie Untersuchungen und Prüfungen für die Rekrutierung*

Die Artikel enthalten teilweise wörtlich und sinngemäss Normen aus Artikel 12a, 12b VREK und Artikel 10–17 VREK-VBS.

Diese Bestimmungen sehen ausdrücklich vor, dass das für die Rekrutierung zuständige Kommando Ausbildung sich hinsichtlich Erstellung von Anforderungsprofilen der einzelnen Rekrutierungsfunktionen der Armee sowie Regelung von Untersuchungen und Prüfungen von armeeinternen Fachstellen beraten lassen muss.

Bei der Erstellung der Anforderungsprofile der einzelnen Rekrutierungsfunktionen für den Zivilschutz arbeitet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz mit dem Kommando Ausbildung zusammen. Die Kantone können allfällige Anliegen über den Rekrutierungsoffizier des Zivilschutzes einbringen.

Art. 102 *Kantone, Kreiskommandanten oder Kreiskommandantinnen*

Der Artikel enthält teilweise wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 3, 9-11, 15 und 19 VmK.

Den Kreiskommandanten und Kreiskommandantinnen kommt im militärischen Kontrollwesen eine zentrale Bedeutung zu. Ihre (relative) örtliche Nähe zu den Stellungspflichtigen beziehungsweise Armeeangehörigen verleiht ihnen eine besondere Eignung für die Wahrnehmung von Kontrollaufgaben. Während ihre zahlreichen Auf-



gaben bisher verstreut geregelt waren, werden sie nun übersichtlich in einer einzigen Norm zusammengefasst.

Die Truppenkörper und Formationen der Armee, welche nach Absatz 2 jeweils einem Kanton zur Wahrnehmung der besonderen kantonalen Aufgaben zugewiesen werden, sind in der künftigen Verordnung des VBS vom 29. März 2017 über die Detailorganisation der Armee (VDA; AS **2017** 2325) enthalten.

Art. 103 *Kontrollführende Stelle*

Der Artikel enthält wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 4 VmK.

Führung der Korpskontrolle bedeutet Planung, Bewirtschaftung und Kontrolle der personellen Bestände der Armee. Dies beinhaltet insbesondere auch die Kontrolle der Erfüllung der Militärdienstpflicht der einzelnen Angehörigen der Armee. Eine Hauptaufgabe der kontrollführenden Stelle ist das Dienstleistungsmanagement. Hierbei geht es um die Überprüfung der rechtlich korrekten Absolvierung der Ausbildungsdienstpflicht innerhalb der Militärdienstpflicht. Die kontrollführende Stelle verfolgt die administrativen Abläufe des einzelnen Angehörigen der Armee vom Beginn der Militärdienstpflicht bis zur Entlassung aus derselben. Die Korpskontrolle wird mit Hilfe des Personalinformationssystems der Armee und des Zivilschutzes (PISA) geführt.

In einzelnen Fällen kann es aus Effizienzgründen gerechtfertigt sein, dass der eidgenössischen Stelle, welcher ein Betriebs- oder Einsatzunterstützungsdetachement zur Dienstleistung zugewiesen oder unterstellt ist, Aufgaben der Kontrollführung abgetreten werden. Dies soll aufgrund eines entsprechenden Gesuchs möglich sein.

Art. 104 *Kommandanten oder Kommandantinnen von Formationen*

Der Artikel enthält wörtlich die Normen aus Artikel 5 VmK.

Die Kommandanten und Kommandantinnen sind weiterhin verantwortlich dafür, dass im Dienst ihrer Formationen die vom Kontrollführer gemeldeten Daten der einzelnen Armeeingehörigen verifiziert werden.

Art. 105 *Kommando Ausbildung*

Der Artikel enthält teilweise wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 6 VmK.

Das Kommando Ausbildung ist überwiegend zuständig für die Einteilung, Neueinteilung und Versetzung von Armeeingehörigen und somit Hauptakteur bei der Bewirtschaftung der personellen Bestände der Armee. Neueinteilung bedeutet Wechsel der Einteilung eines Angehörigen der Armee innerhalb der gleichen Truppengattung oder des gleichen Dienstzweiges. Mit Versetzung ist der Wechsel eines Angehörigen der Armee zu einer anderen Truppengattung oder zu einem anderen Dienstzweig gemeint.

Art. 106 *Vollzug*

Der Artikel enthält teilweise wörtlich sowie sinngemäss Normen aus Artikel 16 MDV.

In Absatz 1 ermächtigt der Bundesrat das VBS, gestützt auf Artikel 55 Absatz 4 Militärgesetz, zur Regelung der Einzelheiten zu den Ausbildungsdiensten.

Gestützt auf Artikel 48a Absatz 1 Satz 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010) kann der Bundesrat im Einzelfall oder generell abstrakt Verträge mit beschränkter Tragweite an eine Gruppe oder ein Bundes-



amt delegieren. Aus Transparenzgründen soll diese Subdelegation nun neu in Absatz 3 in generell-abstrakter Form in diese Bundesratsverordnung aufgenommen werden. Damit wird vermieden, dass solche Subdelegationen vom Bundesrat in jedem Einzelfall mittels nicht zu publizierendem Bundesratsbeschluss neu entschieden werden müssen. Diese Subdelegation umfasst bilaterale und multinationale Verträge sowie die Abgabe, beziehungsweise die Entgegennahme einseitiger Beitrittserklärungen zu bestehenden Vereinbarungen.

Art. 107 *Aufhebung und Änderung anderer Erlasse*

Neu.

Vgl. Erläuterungen zu Anhang 7.

Art. 108 *Verlängerung der Militärdienstpflicht*

Übergangsbestimmung.

Der neue Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c Militärgesetz regelt, dass nur noch höhere Unteroffiziere, Staboffiziere sowie Spezialisten und Spezialistinnen die Dauer der Militärdienstpflicht verlängern können. Damit kann die Militärdienstpflicht der Subalternoffiziere und Hauptleute nicht mehr verlängert werden. Da nach Artikel 104 Absatz 2 Militärgesetz Fachoffiziere, die gleichen Rechte und Pflichten wie die Offiziere in gleicher Funktion haben, sind auch diese von der Regelung betroffen.

Im Sinne der Rechtssicherheit und zwecks Vermeidung von Lücken soll mit der übergangsrechtlichen Bestimmung die Möglichkeit geschaffen werden, dass die obgenannten Angehörigen der Armee den Militärdienst bis Ende 2022 verlängern können.

Die Voraussetzung der Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht richtet sich für:

- a. Hauptleute, die nach dem 1. Januar 2018 befördert wurden nach Artikel 47 Absatz 3 oder für Fachoffiziere und Fachoffizierinnen, die nach dem 1. Januar 2018 ernannt wurden, nach Artikel 47 Absatz 4;
- b. Subalternoffiziere und Hauptleute, die vor dem 1. Januar 2018 befördert wurden sowie für Fachoffiziere und Fachoffizierinnen, die vor dem 1. Januar ernannt wurden, nach Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe k, Artikel 109 Absatz 3 oder Artikel 110 Absatz 3.

Art. 109 *Ausbildungsdienstpflicht bei Beförderung vor dem 1. Januar 2018*

Der Artikel enthält wörtliche sowie sinngemässe Normen aus Artikel 9, 10 und 50 MDV.

Mit der Regelung wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass, wer nach altem Recht befördert wurde, die Ausbildungsdienstpflicht auch nach altem Recht erfüllt.

Art. 110 *Spezialisten, Spezialistinnen und Fachoffiziere, Fachoffizierinnen*

Übergangsbestimmung.

Nach Artikel 104a Militärgesetz bezeichnet und umschreibt der Bundesrat die Funktionen der Spezialisten und Spezialistinnen im Einzelnen.

Da neu nur Angehörige der Armee, die aufgrund besonderer Kenntnisse, vor allem in den Bereichen Sicherheit und Technik, oder aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit für die Armee oder den Sicherheitsverbund Schweiz unentbehrliche Leistungen erbringen, zu Spezialisten und Spezialistinnen ernannt werden, sind die vor dem 1. Januar



2018 eingeteilten Spezialisten und Spezialistinnen längstens bis 31. Dezember 2022 auf ihren Status hin zu überprüfen.

Mit den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass wer nach altem Recht befördert beziehungsweise ernannt wurde, die Ausbildungsdienstpflicht auch nach altem Recht erfüllt.

Art. 111 Durchdienende

Übergangsbestimmung.

Während der Übergangsfrist bis Ende 2022 wird die Ausbildungsdienstpflicht für Mannschaftsgrade der Durchdienenden bei 300 Tagen Ausbildungsdienst belassen. Diese Massnahme erfolgt zur Sicherstellung der Bereitschaft und somit zur Gewährleistung der permanenten Leistungserbringung der Armee.

Eine umfassende und nachhaltige Überarbeitung des Durchdienerwesens, unter Berücksichtigung aller geänderter Einflussfaktoren, erfolgt vor Ablauf der Übergangsfrist. Ein Entscheid für das Durchdienermodell bleibt für den künftigen Angehörigen der Armee nach wie vor freiwillig.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass wer nach altem Recht befördert wurde, die Ausbildungsdienstpflicht auch nach altem Recht erfüllt.

Art. 112 Unteroffizierschule in der 1. Januarwoche 2018

Übergangsbestimmung.

Mit der Verordnung vom 25. Januar 2017 über die Militärdienstpflicht im Übergang Weiterentwicklung der Armee (VMÜ, AS 2017 487-496) wird die Unteroffizierschule vor Weihnachten 2017 durch einen längeren allgemeinen Urlaub von sechs Wochen „unterbrochen“. In Artikel 40 Absatz 2 MDV wird geregelt, dass der längere allgemeine Urlaub nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet wird. Entsprechend ist für die erste Kalenderwoche 2018 eine Übergangsregelung vorzusehen.

Art. 113 Grund- und Kaderausbildungsdienste

Übergangsbestimmung.

Wer nach altem Recht befördert wurde, leistet die Ausbildungsdienstpflicht auch nach altem Recht. Dieser Grundsatz gilt für alle Angehörigen der Armee, die vor dem 31. Dezember 2017 befördert wurden. Mit den Regelungen soll eine pragmatische Lösung zugunsten der Angehörigen der Armee bezweckt werden. Danach:

- wird beispielweise ein Angehöriger der Armee, der im 2017 einen Stabslehrgang I absolviert und bestanden hat, im 2018 lediglich noch für den Führungslehrgang von drei anstatt fünf Wochen aufgeboten;
- kann beispielsweise ein Quartiermeister, der im Dezember 2017 seine Kaderausbildungsdienste abschliesst, jedoch noch nicht befördert werden kann, da keine entsprechende Funktion zur Verfügung steht, per 1.1.2019 befördert und auf eine mittlerweile freigewordene Funktion eingeteilt werden. Dies ohne, dass er zuvor noch den letzterworbenen Grad abverdienen muss, wie es mit den neuen Kaderausbildungslaufbahnen vorgesehen ist.

Angehörige der Armee, die aber ihren Dienst fraktionieren und in der Folge nicht mehr im 2017 befördert werden können, leisten nach einer Beförderung ab 1. Januar 2018 den Umfang der Ausbildungsdienstpflicht nach neuem Recht.



Art. 114 Pflicht der Betriebssoldaten und -soldatinnen zu Wiederholungskursen

Übergangsbestimmung.

Die Regelung soll im Übergang der besseren Bewirtschaftung der neuen Betriebs- oder Unterstützungsdetachemente dienen. Dabei soll allen Betriebssoldaten, die vor dem 1. Januar 2018 im Betriebsdetachement eingeteilt waren, die Möglichkeit der Leistung eines Wiederholungskurses ermöglicht werden. Nach dem 1. Januar 2023 leisten alle Betriebssoldaten dreiwöchige Wiederholungskurse.

Art. 115 Logistikzugführer und -zugführerin in Ausbildung zum Hauptmann

Übergangsbestimmung.

Ab 1. Januar 2018 gibt es die Funktion des Logistikzugführers und der Logistikzugführerin auf der Stufe der höheren Unteroffiziere nicht mehr. Adjutantunteroffiziere, welche vor dem 1. Januar 2018 in diese Funktion eingeteilt waren, sollen aus Gründen der Rechtssicherheit die Möglichkeit erhalten, bis 31. Dezember 2022 die Kaderaus- bildung zum Hauptmann in der Funktion als Einheitskommandant oder Einheitskommandantin, wie sie bisher vorgesehen war, zu absolvieren.

Art. 116 Mehrfachgrade

Übergangsbestimmung.

Diese Regelung wird notwendig, weil die Doppelgrade beziehungsweise Mehrfachgrade entfallen.

Art. 117 Absolvierung der Rekrutenschule, Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht und Aufgebot im Jahr der Entlassung

Übergangsbestimmung.

Nach Artikel 151 Absatz 2 Buchstabe d Militärgesetz kann der Bundesrat vorsehen, dass die Rekrutenschule im Übergang bis 31. Dezember 2022, abweichend von der neuen Regelung in Artikel 49 Absatz 1 Militärgesetz, aus zwingenden Gründen auch noch später als im 25. Altersjahr vollendet werden kann. Da im Jahr 2017 kein dritter Rekrutenschulstart vorgesehen ist, sollen nach vorliegendem Absatz 1 bereits rekrutierte Militärdienstpflichtige mit Jahrgang 1992, obwohl sie im Jahr 2018 bereits das 26. Altersjahr vollenden, bis Ende 2018 die Rekrutenschule absolvieren können.

In Absatz 2 erfolgt im Übergang bis 31. Dezember 2022 die Berücksichtigung der maximalen gesetzlichen Altersgrenze der Militärdienstpflicht für Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a Militärgesetz aus Bestandesgründen. Damit kann auch für besondere und ausserordentliche Lagen der erforderliche Bestand um zusätzliche rund 7800 Angehörige der Armee erhöht werden.

Zudem wird dadurch die Entlassung der betroffenen Angehörigen der Armee aus der Militärdienstpflicht für die Kantone zeitlich besser gestaffelt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Durchdienenden nach neuer Regelung bereits nach sieben Jahren aus der Militärdienstpflicht entlassen werden sollen.

Anhang 1

Der Anhang enthält sinngemäss Normen aus Anhang 3 MDV.



In Artikel 60 regelt der Bundesrat zu welchen Diensten ausserhalb der Formationen Angehörige der Armee aufgeboden werden können. Nur im Anhang 1 Aufnahme gefunden hat der eintägige Kurs für Schiesspflichtige, welche die Bedingungen des obligatorischen Programms nicht erfüllt haben und zum Verbliebenenkurs aufgeboden werden. Die spezialgesetzliche Regelung dazu findet sich nämlich in Artikel 17 der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003 (SR 512.31). Der Kurs wird im Anhang 1 unter den Diensten ausserhalb der Formation berücksichtigt.

Anhang 2

Der Anhang enthält sinngemäss Normen aus Anhang 4 MDV.

Der Anhang regelt einerseits die von der regulären Dauer der Rekrutenschule von 18 Wochen abweichende Dauer. Andererseits enthält der Anhang die Kaderausbildungslaufbahnen und die weiteren zu leistenden Ausbildungsdienste für die Erlangung eines höheren Grades beziehungsweise die Übertragung einer neuen Funktion. Nach Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe c Militärgesetz regelt der Bundesrat die maximale Dauer der Kaderausbildungslaufbahnen und der Ausbildungsdienste. Da einige Kaderausbildungsdienste, abhängig von der Funktion der Betroffenen unterschiedlich lange dauern, werden diese Kaderausbildungsdienste mit einer Mindest- und einer Maximaldauer ausgewiesen. Die Detailregelung, sprich die effektive Dauer dieser Kaderausbildungsdienste, wird nach Artikel 106 des VBS regeln.

Anhang 3

Der Anhang enthält sinngemäss Normen aus den Artikeln 46, 58, 59 und 61 und Anhang 2 MDV.

Der Bundesrat legt gestützt auf Artikel 103 Militärgesetz die Voraussetzungen und die Zuständigkeiten für Beförderungen fest. Die Regelungen zum Vorschlag schaffen für angehende Kaderanwärter und -anwärterinnen Transparenz.

Die Festlegung von Höchstgrenzen für Beförderungen zum Gefreiten liegt in der Zuständigkeit der Gruppe Verteidigung.

Anhang 4

Der Anhang enthält sinngemäss Normen aus den Artikeln 46, 57, 60 und Anhang 4 MDV.

Die Beförderungen der Berufsoffiziere sind an die Milizlaufbahn gekoppelt. Für die Erreichung des jeweiligen Grades ist die jeweilige Kaderausbildungslaufbahn gemäss Anhang 2 vollständig zu erfüllen. Zusätzlich müssen Selektionen und Weiterbildungen im Rahmen der "Regellaufbahn für Berufsoffiziere" erfüllt sein. Ebenfalls sind die gegenüber der Milizlaufbahn leicht erhöhten Altersgrenzen für die Steuerung des Personalkörpers zwingend einzuhalten.

In Artikel 13 der Verordnung des VBS vom 9. Dezember 2003 über das militärische Personal (V Mil Pers; SR172.220.111.310.2) werden als zusätzliches Steuerungselement des Personalkörpers Einsatzgruppen definiert. Da für die Beförderungen von Berufsoffizieren und Berufsoffizierinnen freie Stellen in den entsprechenden Einsatzgruppen E1 – E5 vorhanden sein müssen, besteht in der Folge eine beförderungsrelevante Verknüpfung, die mit vorliegender Regelung berücksichtigt wird.

Eine Beförderung durch die nach Anhang 3 zuständige Stelle ist nicht zulässig, wenn ein Berufsoffizier beziehungsweise eine Berufsoffizierin die erforderlichen Ausbildung-



gen nach Anhang 4 nicht erfüllt hat. Somit ist für Berufsoffiziere und Berufsoffizierinnen während ihres öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses eine Beförderung alleine aufgrund der Milizlaufbahn nicht zulässig.

Die Beförderungen der Berufsunteroffiziere und Berufsunteroffizierinnen sind in Bezug auf die Milizlaufbahn mit zusätzlichen Auflagen der "Regellaufbahn für Berufsunteroffiziere" verknüpft. Eine rein milizmässige Beförderung nach Anhang 2 darf die berufliche Funktion um maximal einen Grad übersteigen. Berufsunteroffiziere und Berufsunteroffizierinnen, die aufgrund der "Regellaufbahn für Berufsunteroffiziere" befördert wurden, nehmen nicht automatisch die entsprechende Funktion in der Miliz wahr. Diese kann nur bei erfolgreicher Absolvierung der entsprechenden Milizausbildungen erlangt werden. Zusätzlich müssen Selektionen und Weiterbildungen im Rahmen der "Regellaufbahn für Berufsunteroffiziere" erfüllt sein. Ebenfalls sind die Altersgrenzen für die Steuerung des Personalkörpers zwingend einzuhalten. Weiter wurden als zusätzliches Steuerungselement des Personalkörpers durch das VBS Einsatzgruppen definiert, welche aus Rücksicht auf eine nachvollziehbare Gesamtdarstellung abgebildet werden.

Im Armeeaufklärungsdetachement, im Militärpolizei Spezialdetachement, im Einsatzkommando Militärpolizei Sicherheitsdienst, im Einsatzkommando Militärpolizei, im Kompetenzzentrum Militärpolizei, im Stab Kommando Militärpolizei, im Kampfmittelbeseitigungs- und Minenräumungsdetachement und in Teilen des Dienstes für präventiven Schutz der Armee des Militärischen Nachrichtendienstes sind Berufsmilitärs, welche sich dauernd im Militärdienst befinden. Sie leisten keine Wiederholungskurse in der Formation. Deren Beförderungen in einen höheren Grad sind mit Abweichungen an die Milizlaufbahn gekoppelt.

Anhang 5

Der Anhang enthält sinngemäss Normen aus Anhang 2 MDV.

Aufgrund besonderer Kenntnisse können Angehörige der Armee zu Spezialisten und Spezialistinnen ernannt und militärisch entsprechend eingeteilt werden. Nach Artikel 104a Absatz 2 Militärgesetz bezeichnet und umschreibt der Bundesrat die Funktionen im Einzelnen.

Anhang 6

Der Anhang enthält sinngemäss Normen aus Anhang 5 MDV.

Anhang 7

Neu.

Zur Aufhebung anderer Erlasse:

Wie unter Ziffer 2 (Grundzüge der Vorlage) bereits erläutert, werden diverse Regelungsgegenstände auch aufgrund bestehender Redundanzen bestehender Verordnungen ganz oder teilweise in die VMDP eingearbeitet und können in der Folge aufgehoben werden. Damit wird auch dem Anliegen der Deregulation Rechnung getragen.



Zur Änderung anderer Erlasse:

Ziffern 1 und 6

Verordnung über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe, sowie

Verordnung über das Personal für den Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen im Ausland

In Artikel 75 wird die befristete Gradverleihung durch den Bundesrat und die Gruppe Verteidigung samt den Voraussetzungen dazu ausdrücklich geregelt. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten bedarf es in der Folge keiner zusätzlichen Regelung in der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Personal für den Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen im Ausland (SR 519.1) sowie der Verordnung vom 2. Dezember 2005 über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe (SR 172.220.111.9). Ein blosser Verweis in beiden Verordnungen auf die Regelung in der VMDP ist ausreichend.

Ziffern 2 und 8

Verordnung über den Strassenunterhalt im aktiven Dienst, sowie

Verordnung über die Militärversicherung

Die VMDP als Nachfolgeregelung der Verordnung vom 19. November 2003 über die Militärdienstpflicht (MDV, SR 512.21) hebt die MDV auf. Damit sind bestehende Verweise auf die MDV neu auf die VMDP anzupassen.

Ziffer 3

Schiessverordnung

Art. 10a Bst. g

Nach Artikel 63 Militärgesetz in Verbindung mit Artikel 9 Schiessverordnung müssen Subalternoffiziere, die einer Truppengattung oder einem Dienstzweig angehören, welche mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind, jährlich ausserdienstliche Schiessübungen bestehen, nach Wortlaut des Gesetzes unabhängig davon, ob sie noch eine Waffe besitzen oder nicht.

Vier Jahre nach Erfüllung ihrer Ausbildungsdienstpflicht werden Durchdienende aus der Armee entlassen, ihre persönliche Ausrüstung müssen sie abgeben. In der Folge sollen auch die „abgerüsteten“ Subalternoffiziere der Durchdienenden von der ausserdienstlichen Schiesspflicht befreit werden, da es keinen Sinn macht, dass diese ohne persönliche Waffe bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht der ausserdienstlichen Schiesspflicht unterstehen.

Art. 17

Es kann vorkommen, dass Angehörige der Armee, insbesondere Durchdienende ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben, jedoch weiterhin militärdienstpflichtig sind und deshalb auch noch schiesspflichtig bleiben. Aufgrund der Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht können sie jedoch nicht mehr mittels eines persönlichen Marschbefehls zu einem weiteren besoldeten Ausbildungsdienst aufgeboten werden. Es soll mit der Änderung klargestellt werden, dass bloss noch Angehörige der Armee zum Verbliebenkurs aufgeboten werden können, die noch ausbildungsdienstpflichtig sind.



Art. 50 Abs. 2

Per 31. Dezember 2017 werden sämtliche Schiessfunktionäre aus der Armee entlassen. Im Bereich des Schiesswesens ausser Dienst werden ab 1. Januar 2018 keine Schiessfunktionäre mehr der Armee zugewiesen. Die Notwendigkeit einer Regelung der Aufhebung der Zuweisung zur Armee als Massnahme gegenüber Schützenmeistern und Jungschützenleitern wird obsolet und kann in der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31) somit aufgehoben werden.

Ziffer 4

Verordnung über die Strukturen der Armee

Die Verordnung über die Strukturen der Armee (VSA, AS **2017** 2307) wurde durch den Bundesrat bereits am 29. März 2017 verabschiedet. Da diese in der Folge auf die damals geltende Verordnung vom 19. November 2003 über die Militärdienstpflicht (MDV; SR 512.21) referenziert, gilt es darin den Verweis auf die VM DP anstelle desjenigen auf die MDV aufzunehmen.

Ziffer 5

Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen

Mit der Anpassung des Militärgesetzes erfährt die Dauer der Militärdienstpflicht für Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere einen Systemwechsel vom fixen Altersjahr zur Verweildauer. Aufgrund der damit verbundenen früheren Entlassung aus der Militärdienstpflicht, wird es ab 1. Januar 2018 nicht mehr allen Angehörigen der Armee, welche ihre Waffe erwerben möchten, möglich sein, die für den Erwerb zu leistenden vier Schiessübungen innert dreier Jahre vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht zu erfüllen. Davon betroffen sind vorab Durchdienende. Mit Ergänzung von Artikel 11 Absatz 1 Bst. b^{bis} soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auf Gesuch hin, in begründeten Fällen das Sturmgewehr erworben werden kann, auch wenn bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht noch nicht vier Schiessübungen innert dreier Jahre erfüllt worden sind.

Ziffer 7

Zivildienstverordnung

Mit der Revision des Militärgesetzes vom 18. März 2016 (Anhang Ziff. 8) wurde auch das Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995 (ZDG, SR 824.0) an die WEA angepasst (Beginn der Zivildienstpflicht, Entlassung aus dem Zivildienst). Aufgrund des flexiblen Entlassungsalters und der Änderung der Anzahl zu leistender Militärdiensttage gemäss VM DP sind nun auch in der Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV; SR 824.01) Anpassungen an die WEA vorzunehmen (neues Einsatzpflichtmodell mit geänderter Abfolge der Zivildienstleistungen). Zudem sind Regeln der VM DP, die analog für Zivildienstpflichtige gelten sollen, in der ZDV nachzuvollziehen. Schliesslich müssen Verweise auf die VM DP und das revidierte Militärgesetz angepasst werden.

Art. 15 Abs. 3^{bis} und 4

Anpassung von Absatz 3^{bis} aufgrund des flexiblen Entlassungsalters gemäss WEA. Es erscheint angemessen, dass die zivildienstpflichtige Person in den letzten drei



Jahren vor dem Ende ihrer Zivildienstpflicht ein Gesuch um Erhöhung des Entlassungsalters einreichen kann. Bisher waren es vier Jahre, die kürzere Frist ist Folge der kürzeren Dauer der Zivildienstpflicht.

Anpassung von Absatz 4 aufgrund des flexiblen Entlassungsalters. Die späteste ordentliche Entlassung gemäss WEA erfolgt im 37. Altersjahr, das Entlassungsalter kann gemäss Artikel 11 Absatz 2^{bis} ZDG um maximal 12 Jahre erhöht werden, so dass die späteste Entlassung im 49. Altersjahr erfolgt.

Art. 16 Abs. 3

Angehörige der Armee, die ihren Dienst als Durchdienende leisten, werden früher entlassen, als wenn sie ihren Dienst im WK-Modell leisten würden (Art. 20 VM DP).

Im Zivildienst leisten ehemalige Durchdienende ihren Zivildienst nicht weiter als Durchdienende, jedoch kommt die erhöhte Anzahl an Diensttagen (280 anstelle von 245 DT) zur Anwendung.

Bei ehemaligen Durchdienenden, die noch keine RS absolviert haben, spielt dies keine Rolle, da Artikel 11 Absatz 2 ZDG zur Anwendung kommt und die zivildienstpflichtige Person ihre Dienstage innert 12 Jahren zu leisten hat.

Durchdienende, die nach Absolvieren der RS in den Zivildienst wechseln, hätten aber nur noch rund 7 Jahre Zeit, ihre erhöhte Anzahl an Zivildiensttagen zu leisten (234 anstelle von 179 DT im Vergleich zu einem ehemaligen Soldaten im WK-Modell, der nach der RS sein Gesuch einreicht). Dies würde dazu führen, dass ehemalige Durchdienende eine erhöhte Anzahl an Diensttagen pro Jahr zu leisten hätten, was zu Härtefällen führen könnte. Der neue Absatz 3 hält nun fest, dass im Zivildienst ehemalige Durchdienende und ehemalige Angehörige der Armee, welche ihren Militärdienst im WK-Modell geleistet haben, hinsichtlich des Entlassungsalters gleich behandelt werden.

Die bisherige Regel von Absatz 3 entfällt, da das Entlassungsalter von Personen, die in der Armee eingeteilt waren, abschliessend in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b re-vZDG (BBI **2016** 2047) geregelt ist.

Art. 19 Abs. 3 und 4, 20 Bst. a sowie 75 Abs. 5

Das künftige Kommando Ausbildung wird mit der neuen Verordnung vom 29. März 2017 über die Strukturen der Armee (VSA, AS **2017** 2307) im Rahmen der Anpassung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV, SR 172.010.0) sowie der Organisationsverordnung vom 7. März 2003 (SR 172.214.1) für das VBS eingeführt. Dieses wird die Aufgaben nach den Artikeln 19 Absatz 3 und 4 sowie 75 Absatz 5, welche heute dem Führungsstab der Armee zugeordnet sind, den es so künftig nicht mehr geben wird, übernehmen. Damit gilt es die Bezeichnung «Führungsstab der Armee» durch die Bezeichnung «Kommando Ausbildung» zu ersetzen.

Art. 20

Die bisherigen Bestimmungen der MDV werden in die VM DP überführt, so dass die Verweise entsprechend angepasst werden. Im Übrigen werden die redaktionellen Versehen korrigiert (falsche Verweise auf Bestimmungen in der MDV).



Die bisherige Praxis, wonach zivildienstpflichtige Personen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben c, d, f und j Militärgesetz unabhängig davon, ob sie in der Armee zwingend benötigt würden, dienstbefreit werden, wird weitergeführt.

Art. 21

Neu wird auch das für die Sicherstellung des Betriebs der zivilen Flugsicherungsdienste unentbehrliche Personal dienstbefreit (Art. 18 Abs. 1 Bst. j MG). Der Verweis auf die Gesetzesbestimmung ist dementsprechend anzupassen.

Art. 24 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3

Die neue Regel in Absatz 2 Buchstabe c ist erforderlich, damit auch die dort genannten Personen, nachdem sie militärdiensttauglich erklärt und somit militärdienstpflichtig geworden sind, bei rechtzeitiger Gesuchseinreichung (unmittelbar vor der Einrückung) nicht in die RS einrücken müssten, sollten sie nach der Rekrutierung in einen Gewissenskonflikt geraten (Gleichbehandlung mit allen anderen militärdiensttauglich erklärten Militärdienstpflichtigen).

Die neue Regel in Absatz 3 ist aus folgenden Gründen erforderlich: Die Rekrutierung findet in der Regel 3–12 Monate vor Beginn der RS statt (Art. 12 Abs. 1 Bst. a VM DP), die Zustellung des Marschbefehls erfolgt 6 Wochen vor dem Einrückungsdatum. Ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst kann erst nach der Rekrutierung eingereicht werden. Wer weniger als drei Monate vor der nächsten Militärdienstleistung ein Gesuch einreicht, bleibt jedoch bis zur Zustellung des Zulassungsentscheids einrückungspflichtig (Art. 17 Abs. 1 ZDG). Demnach können Personen, die erst rund drei Monate oder etwas kürzer vor Beginn der RS rekrutiert werden, nicht rechtzeitig ein Gesuch um Zulassung einreichen, so dass sie in die RS einrücken und dort ausgerüstet werden müssten, bevor sie kurze Zeit später zum Zivildienst zugelassen und aus dem Militärdienst entlassen werden. Gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 ZDG soll deshalb eine abweichende Regelung für Personen geschaffen werden, welche vier bis drei Monate vor Beginn der RS rekrutiert werden. Diese Regelung ist auch zweckdienlich, wenn die Rekrutierung um einige Tage später als drei Monate vor der RS stattfindet.

Von der Schiesspflicht ist der Angehörige der Armee bereits ab Einreichung des Gesuchs um Zulassung zum Zivildienst entbunden (Art. 24 Abs. 1 ZDV).

Art. 37 Abs. 2 Bst. a

Die bisherigen Bestimmungen der MDV werden in die VM DP überführt, so dass die Verweise entsprechend angepasst werden.

Art. 39a

Artikel 39a wird aufgrund des flexiblen Entlassungsalters nach WEA totalrevidiert. Anstelle der heutigen jährlichen Einsatzpflicht ab dem 27. Altersjahr gilt neu eine jährliche Einsatzpflicht von mindestens 26 Diensttagen ab dem 2. Jahr nach rechtskräftiger Zulassung. Die pflichtfreien Jahre werden grundsätzlich abgeschafft zugunsten von Reservejahren am Ende der Dienstzeit. Die Frist zur Leistung des langen Einsatzes gemäss Absatz 2 wird nicht mehr gestützt auf das individuelle Zulassungsdatum festgelegt, sondern dauert einheitlich bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das der rechtskräftigen Zulassung folgt. Diese Vereinfachung ist ange-



zeigt, weil sich die bisherige Regelung im Vollzug als zu kompliziert erwiesen hat. Die Terminologie wird an Artikel 21 ZDG angeglichen.

Gemäss Absatz 3 ist im Folgejahr nach der Rückkehr aus einem Auslandurlaub oder der Beendigung der Dienstbefreiung ein Aufräumeinsatz zu leisten. In diesem ist der Ersteinsatz nachzuholen (Bst. a), wenn dieser nicht schon geleistet wurde. Zivildienstpflichtige Personen, die im ersten Jahr nach der rechtskräftigen Zulassung aus dem Auslandurlaub zurückkehren, könnten den Ersteinsatz zwar möglicherweise noch innert der Frist nach Artikel 21 Absatz 1 ZDG leisten. Es ist aber kaum möglich, ein Stichdatum festzulegen, bis zu welchem dies noch zumutbar sein soll, so dass für alle einheitlich gilt, dass der Ersteinsatz im Folgejahr nachzuholen ist.

Zudem ist der lange Einsatz nachzuholen (Bst. b), wenn dieser noch nicht geleistet wurde. Bei einer Rückkehr oder einer Beendigung vor Beginn des letzten Kalenderjahres nach Absatz 2 gilt die übliche Abfolge, damit die betroffenen Personen nicht schlechter gestellt werden.

Gemäss Absatz 4 kann die zivildienstpflichtige Person neu eine jährliche Einsatzpflicht um ein Jahr vor- oder nachholen, wenn sie dem Regionalzentrum rechtzeitig eine entsprechende Einsatzvereinbarung einreicht, welche den Erlass eines Aufgebots zulässt. Es ist kein Gesuch um Dienstverschiebung einzureichen und es müssen keine Dienstverschiebungsgründe (vgl. bisherigen Art. 46 Abs. 3 Bst. c^{bis} ZDV) vorliegen. Der lange Einsatz beziehungsweise der Ersteinsatz von 54 Tagen Dauer gelten auch als Ersteinsatz, wenn diese Einsätze bereits im ersten Kalenderjahr begonnen wurden. Gleiches gilt, wenn diese Einsätze in ein Jahr mit jährlicher Einsatzpflicht verschoben wurden. Wird der Einsatz, mit welchem eine Einsatzpflicht vorgeholt wird, vorzeitig abgebrochen oder kommt es zu unrechtmässigen Abwesenheiten, so setzt ohne weiteres die normale Pflicht wieder ein.

Der bisherige Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen, da eine entsprechende Regel im vorgeschlagenen Artikel 39a ZDV in Ausnahmefällen zu einer ungewollten Privilegierung führen könnte. So wäre es denkbar, dass die jährliche Einsatzpflicht weniger als die gesetzliche Mindestdauer von 26 Diensttagen pro Jahr betragen würde (beziehungsweise gar kein langer Einsatz von 180 Tagen mehr geleistet werden müsste), wenn bis zum Erreichen der ordentlichen Altersgrenze noch viele Jahre verbleiben. Im Übrigen besteht mit Artikel 31a Absatz 4 ZDV bereits eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Aufgebots von Amtes wegen, wenn die gesetzlich vorgesehene Einsatzpflicht nicht befolgt wird.

Art. 46 Abs. 3 Bst. c^{bis}

Aufgrund der angepassten Abfolge der Einsätze und der neuen Regelung, dass ein Pflichtjahr vor- oder nachgeholt werden kann (Art. 39a Abs. 4), kann dieser Dienstverschiebungsgrund aufgehoben werden. Diese Möglichkeit kann künftig ohne Gesuch um Dienstverschiebung gewährt werden.

Art. 47 Abs. 3

Die verschobenen Dienstage der jährlichen Einsatzpflicht sind grundsätzlich in den Reservejahren nachzuholen. Die zivildienstpflichtige Person kann diese freiwillig aber auch bereits früher nachholen. Der Ersteinsatz von mindestens 54 Tagen Dauer und der lange Einsatz sind hingegen grundsätzlich bereits im Folgejahr nachzuholen, die Vollzugsstelle legt dies im Einzelfall im gutheissenden Entscheid fest.



Art. 48 Abs. 1bis

Die bisherige Praxis des Militärs soll neu auch für den Zivildienst gelten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Dienstpflichtige von ihrem ausländischen Arbeitgeber nicht zur Erfüllung der Dienstpflicht frei gestellt werden, so dass sie Ferien beziehen müssten, um ihrer Dienstpflicht nachkommen zu können.

Art. 50 Abs. 2

Nach Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe e VM DP wird ein Auslandurlaub nicht bewilligt, wenn die gesuchstellende Person keinen Zustellungsempfänger mit Postadresse im Inland gemeldet hat. Die Übernahme dieser Regelung im Zivildienst stellt sicher, dass die Vollzugsstelle der zivildienstpflichtigen Person Verfügungen (bspw. Aufgebote nach Ablauf des bewilligten Auslandurlaubs etc.) rechtsgültig zustellen kann. Die bisherige Pflicht, der Vollzugsstelle den Wohnsitz im Ausland zu melden, kann aufgehoben werden, da Verfügungen nicht rechtsgültig ins Ausland zugestellt werden können.

Art. 75 Abs. 6

Es besteht ein Anpassungsbedarf wegen der Änderung von Artikel 3 revidiertes WPEG, wonach die Ersatzpflicht längstens bis zum Ende des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 37. Altersjahr vollendet, dauert. Diese Dauer wird an das flexible Entlassungsalter angepasst. Die Anpassung von Artikel 75 Absatz 6 kann nicht erst im Rahmen des erst ein Jahr später in Kraft tretenden revidierten WPEG erfolgen, da die Meldepflicht sonst während diesem Jahr wegfallen würde. Buchstaben a und b können zusammengeführt werden.

Art. 118

Die Übergangsregelung übernimmt betreffend die Abfolge der Einsätze in den Buchstaben a und c–e das Recht des bisherigen Artikels 39a (nämlich Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, Abs. 3 Bst. a und Abs. 4) und in den Buchstaben b und f das Recht des neuen Artikels 39a (nämlich den leicht modifizierten Abs. 2 sowie Abs. 4), womit das für die Betroffenen mildere Recht zur Anwendung gelangt.